

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschuss für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)**

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 19/13839 –**

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes  
und weiterer Vorschriften  
(Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz – 3. WaffRÄndG)**

- b) **zu dem Antrag der Abgeordneten Martin Hess, Dr. Bernd Baumann,  
Dr. Gottfried Curio, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/14504 –**

**Für ein Waffengesetz mit Augenmaß – Kein Generalverdacht gegen legale  
Waffenbesitzer**

- c) **zu dem Antrag der Abgeordneten Konstantin Kuhle, Stephan Thomae,  
Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/14035 –**

**Freiräume für Jäger und Sportschützen – Für eine schonende Umsetzung  
der EU-Feuerwaffenrichtlinie**

**d) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Claudia Roth (Augsburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 19/14092 –**

**Tödliche Gefahr durch Schusswaffen eindämmen**

**A. Problem**

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf dient im Wesentlichen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. L 137 vom 24.5.2017, S. 22).

Die mit der Richtlinie (EU) 2017/853 verbundenen Änderungen der Richtlinie 91/477/EWG, die mit dem vorliegenden Entwurf umgesetzt werden, verfolgen hauptsächlich drei Ziele: Erstens soll der illegale Zugang zu scharfen Schusswaffen erschwert werden. Zweitens sollen sämtliche Schusswaffen und ihre wesentlichen Teile über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg, das heißt von ihrer Herstellung oder ihrem Verbringen nach Deutschland bis zur Vernichtung oder ihrem Verbringen aus Deutschland, behördlich rückverfolgt werden können. Drittens soll die Nutzung von legalen Schusswaffen zur Begehung terroristischer Anschläge erschwert werden, was insbesondere durch eine Begrenzung der Magazinkapazität halbautomatischer Schusswaffen erreicht werden soll.

Zur Erreichung dieser Ziele enthält die Richtlinie eine Reihe neuer Vorgaben, die von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Umsetzungsbedürftig sind insbesondere die folgenden Regelungen:

Die Richtlinie erweitert die Kennzeichnungsanforderung für Schusswaffen und deren wesentliche Teile. Ferner fordert sie von den Mitgliedstaaten, eine umfassende Rückverfolgbarkeit aller Schusswaffen und ihrer wesentlichen Teile sicherzustellen. Zu diesem Zweck haben die Mitgliedstaaten Waffenhändler und -hersteller in einem ersten Schritt zu verpflichten, den Waffenbehörden unverzüglich sämtliche Transaktionen anzuzeigen, die Bestandteil des Lebensweges einer Schusswaffe und ihrer wesentlichen Teile sind. In einem zweiten Schritt werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, diese Transaktionen in den Waffenregistern zu registrieren. Auch der Kreis der nach der Richtlinie als wesentliche Teile einzustufenden Gegenstände wird erweitert. Zudem werden verschiedene Änderungen an der rechtlichen Einordnung von bestimmten Schusswaffen und sonstigen Gegenständen vorgenommen: dies betrifft etwa Magazine mit hoher Ladekapazität, Salutwaffen und unbrauchbar gemachte Schusswaffen.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der AfD ist der Ansicht, dass eine Verschärfung des Waffenrechts über die EU-Feuerwaffenrichtlinie (2017/853) hinaus keinen Sicherheitszuwachs

bewirkt und auch kein geeignetes Mittel gegen den Schwarzmarkthandel darstellt. Die Interessen der legalen Waffenbesitzer, darunter Sportschützen und Jäger, seien mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stärker zu gewichten. Insbesondere die Regelabfrage bei der zuständigen Verfassungsschutzbehörde verstoße gegen das informationelle Trennungsprinzip und Sorge für einen Generalverdacht gegenüber legalen Waffenbesitzern.

Sie fordert die Bundesregierung daher auf, eine sehr kritische Überprüfung und Überarbeitung des Gesetzentwurfs mit Blick auf die dargelegten Interessen vorzunehmen und den Gesetzgebungsprozess zeitlich so zu entschleunigen, dass den Vertretern der betroffenen Interessengruppen Gelegenheit zu fundierten Stellungnahmen gegeben wird.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion der FDP ist der Auffassung, der Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes gehe über die Kernanliegen der EU-Feuerwaffenrichtlinie (2017/853) hinaus. Dabei würden die Spielräume für eine schonende Umsetzung zugunsten des legalen Waffenbesitzes nicht ausgenutzt. Vielmehr sei die Richtlinie dazu geeignet, den Schießsport und andere Formen legalen Waffenbesitzes zu erschweren.

Sie fordert die Bundesregierung daher auf, einen neuen Entwurf für ein Umsetzungsgesetz vorzulegen, der die dargelegten Interessen berücksichtigt und dazu die vorhandenen Spielräume ausnutzt.

Zu Buchstabe d

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konstatiert eine hohe Relevanz von legalem und illegalem Waffenbesitz im Bereich des Rechtsextremismus oder Tötungen im familiären Umfeld. Die gegenwärtige Sicherheitslage lasse es deshalb notwendig erscheinen, den Schutz aller Menschen in Deutschland durch ein strengeres Waffenrecht zu erhöhen. Der Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes verfehle dieses Ziel der wirksamen Einschränkung des Zugangs zu Waffen.

Sie fordert die Bundesregierung deshalb auf, über die Mindeststandards der EU-Feuerwaffenrichtlinie (2017/853) hinaus, restriktivere Regelungen im Waffenrecht zu treffen.

## **B. Lösung**

Zu Buchstabe a

Das Waffengesetz (WaffG) und das Nationales-Waffenregister-Gesetz (NWRG) werden systematisch überarbeitet, wobei das NWRG bei dieser Gelegenheit neu gefasst und in Waffenregistergesetz (WaffRG) umbenannt werden soll. Ergänzend sind Änderungen im Beschussgesetz (BeschG) sowie punktuelle Änderungen des Bundesmeldegesetzes (BMG) erforderlich. Parallel zu diesem Gesetzgebungsverfahren sollen überdies die Beschussverordnung (BeschussV), die Allgemeine Verordnung zum Waffengesetz (AWaffV), die Verordnung zur Durchführung des Nationales-Waffenregister-Gesetzes (NWRG-DV, künftig WaffRGDV) sowie die Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung geändert werden.

Das Nationale Waffenregister wird zum Zweck der Registrierung des vollständigen Lebensweges von Waffen und wesentlichen Waffenteilen ausgebaut. Im Nationalen Waffenregister ist bisher lediglich der private Waffenbesitz registriert. Die entsprechenden Daten werden von den Waffenbehörden unmittelbar an die Registerbehörde übermittelt. Um die von der Richtlinie 91/477/EWG geforderte

vollständige Rückverfolgbarkeit von Waffen und wesentlichen Teilen zu ermöglichen, werden nun auch die Waffenhersteller und Waffenhändler (mit Ausnahmen für bestimmte Fälle der kurzfristigen Überlassung) verpflichtet, ihren Umgang mit Waffen und wesentlichen Teilen gegenüber den Waffenbehörden – ausschließlich elektronisch – anzuzeigen. Die Waffenbehörden übermitteln diese Daten an die Registerbehörde. Waffenhersteller und Waffenhändler sowie die zuständigen Behörden haben für diese Datenübermittlung ein automatisiertes Fachverfahren zu nutzen, das von Bund und Ländern bereitgestellt wird. Die Errichtung des automatisierten Fachverfahrens ist Kernelement des Ausbaus des Nationalen Waffenregisters (Projekt NWR II). Zur Umsetzung der entsprechenden Vorgaben der Richtlinie (EU) 2017/853 sind Änderungen des WaffG und des NWRG (künftig WaffRG) erforderlich. Im Gegenzug wird schrittweise die Pflicht zum Führen eines Waffenbuches abgeschafft.

In Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2017/853 wird ferner im WaffG eine Anzeigepflicht für unbrauchbar gemachte Schusswaffen eingeführt. Salutwaffen (ehemals scharfe Schusswaffen, die so umgebaut worden sind, dass sie nur noch Kartuschenmunition abfeuern können) werden zu erlaubnispflichtigen oder verbotenen Waffen, je nachdem, ob die Waffe, die zur Salutwaffe umgebaut wurde, erlaubnispflichtig oder verboten ist. Daneben werden – in Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 91/477/EWG über die Beschränkung der Magazinkapazität – bestimmte große Wechselmagazine sowie Schusswaffen mit fest verbauten großen Ladevorrichtungen zu verbotenen Gegenständen. Allerdings wird den berechtigten Interessen der Eigentümer solcher Gegenstände durch weitgehende Besitzstandsregelungen Rechnung getragen.

Der Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages hat beschlossen, den Gesetzentwurf im Wesentlichen um folgende Maßnahmen abzuändern und zu ergänzen:

- Das Fortbestehen des Bedürfnisses für den Besitz von Waffen wird künftig alle fünf Jahre überprüft. Für Sportschützen sind Erleichterungen beim Bedürfnisnachweis vorgesehen: So müssen bei den Folgeprüfungen fünf bzw. zehn Jahre nach Ersterteilung einer Erlaubnis die Schießnachweise nicht mehr für jede einzelne Waffe, sondern nur je Waffengattung (Kurz- oder Langwaffe) erbracht werden. Nach Ablauf von zehn Jahren seit erstmaliger Erlaubniserteilung genügt der Nachweis der fortbestehenden Vereinsmitgliedschaft.
- Es wird eine Regelabfrage der Waffenbehörden bei den Verfassungsschutzbehörden im Rahmen jeder waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung eingeführt. Die Verfassungsschutzbehörden werden zudem zum Nachbericht verpflichtet, wenn im Nachhinein Erkenntnisse erlangt werden, die gegen die Zuverlässigkeit eines Erlaubnisinhabers sprechen. So wird sichergestellt, dass Extremisten nicht in den Besitz legaler Waffen kommen bzw. ihnen eine bereits erteilte Erlaubnis wieder entzogen werden kann. Die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung soll künftig zur waffenrechtlichen Regelunzuverlässigkeit führen, auch wenn diese Vereinigung noch nicht verboten ist. Die gleichen Regelungen werden auch für die sprengstoffrechtliche Zuverlässigkeitsprüfung eingeführt.
- Die Länder werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen über die Ausbildung und Qualifikationsanforderungen für die Tätigkeit als anerkannter Schießstandsachverständiger zu treffen.
- Spielzeug im Sinne der EU-Spielzeugsicherheitsrichtlinie wird künftig vom Waffengesetz ausgenommen.

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/13839 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

Zu Buchstabe b

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/14504 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.**

Zu Buchstabe c

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/14035 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.**

Zu Buchstabe d

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/14092 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

### **C. Alternativen**

Ablehnung des Gesetzentwurfs und Annahme einer der Anträge.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Zu Buchstabe a

Mehrbedarfe durch den Erfüllungsaufwand im Bereich des Bundes sind finanziell und stellenplanmäßig im Einzelplan 06 des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat auszugleichen.

### **E. Erfüllungsaufwand**

Zu Buchstabe a

#### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Veränderung des jährlichen Zeitaufwands in Stunden:	598
Veränderung des jährlichen Sachaufwands in Tsd. Euro:	4,4
Einmaliger Zeitaufwand in Stunden:	49.850
Einmaliger Sachaufwand in Tsd. Euro:	502

Der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger steigt um 598 Stunden und 4.400 Euro jährlich, bei einmaligen Aufwänden um 49.850 Stunden und 502.000 Euro.

**E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Tsd. Euro:	1.344
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Tsd. Euro:	1.344
Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro:	2.632

Die Bürokratiekosten der Wirtschaft erhöhen sich insgesamt um rund 1,3 Millionen Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 2,6 Millionen Euro.

Soweit durch das Regelungsvorhaben für die Wirtschaft zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand entsteht, ist dieser grundsätzlich nach der Bürokratiebremse zu kompensieren. Im vorliegenden Gesetzentwurf handelt es sich allerdings bei den erfüllungsaufwandauslösenden Vorgaben um eine 1:1-Umsetzung einer EU-Richtlinie, wodurch die Kompensationspflicht entfällt.

**E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Tsd. Euro:	1.606
davon auf Bundesebene in Tsd. Euro:	406
davon auf Landesebene in Tsd. Euro:	1.200
Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro:	3.012
davon auf Bundesebene in Tsd. Euro:	102
davon auf Landesebene in Tsd. Euro:	2.865

Für die Verwaltung des Bundes erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 406.000 Euro und für die Verwaltung der Länder um 1,2 Millionen Euro.

Die einmaligen Aufwände für den Bund belaufen sich auf 102.000 Euro und für die Länder auf rund 2,8 Millionen Euro.

**F. Weitere Kosten**

Zu Buchstabe a

Keine.

Zu Buchstabe b bis d

Wurden nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13839 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:
  1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
    - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
        - ,b) Die Angaben zu den §§ 25 bis 27 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:
          - „§ 25 Verordnungsermächtigungen
          - § 25a Anordnungen zur Kennzeichnung
          - § 26 Nichtgewerbsmäßige Waffenherstellung
          - § 27 Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten
          - § 27a Sicherheitstechnische Prüfung von Schießstätten; Verordnungsermächtigung“.
        - bb) Nach Buchstabe i wird folgender Buchstabe j eingefügt:
          - ,j) Die Angabe zu § 42 wie folgt gefasst:
            - „§ 42 Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen; Verordnungsermächtigungen für Verbotszonen“.
        - cc) Die bisherigen Buchstaben j bis m werden die Buchstaben k bis n.
      - b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
        - ,3. § 4 wird wie folgt geändert:
          - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
            - „(4) Die zuständige Behörde hat das Fortbestehen des Bedürfnisses bei Inhabern einer waffenrechtlichen Erlaubnis alle fünf Jahre erneut zu überprüfen.“
          - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
            - „(5) Zur Erforschung des Sachverhalts kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen das persönliche Erscheinen des Antragstellers oder des Erlaubnisinhabers verlangen.“
        - c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:
          - ,3a. § 5 wird wie folgt geändert:
            - a) Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
              - „3. bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren
                - a) Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die

- aa) gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind,
  - bb) gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder
  - cc) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- b) Mitglied in einer Vereinigung waren, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat, oder
  - c) eine solche Vereinigung unterstützt haben,“.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die zuständige Behörde hat im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung folgende Erkundigungen einzuholen:

1. die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister;
2. die Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister hinsichtlich der in Absatz 2 Nummer 1 genannten Straftaten;
3. die Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen; die örtliche Polizeidienststelle schließt in ihre Stellungnahme das Ergebnis der von ihr vorzunehmenden Prüfung nach Absatz 2 Nummer 4 ein;
4. die Auskunft der für den Wohnsitz der betroffenen Person zuständigen Verfassungsschutzbehörde, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 begründen; liegt der Wohnsitz der betroffenen Person außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, ist das Bundesamt für Verfassungsschutz für die Erteilung der Auskunft zuständig.

Die nach Satz 1 Nummer 2 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für den Zweck der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung verwendet werden. Erlangt die für die Auskunft nach Satz 1 Nummer 4 zuständige Verfassungsschutzbehörde im Nachhinein für die Beurteilung der Zuverlässigkeit nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 bedeutsame Erkenntnisse, teilt sie dies der zuständigen Behörde unverzüglich mit (Nachbericht). Zu diesem Zweck speichert sie Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname, Geburtsort, Woh-



nort und Staatsangehörigkeit der betroffenen Person sowie Aktenfundstelle in den gemeinsamen Dateien nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes. Lehnt die zuständige Behörde einen Antrag ab oder nimmt sie eine erteilte Erlaubnis zurück oder widerruft diese, so hat sie die zum Nachbericht verpflichtete Verfassungsschutzbehörde hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die zum Nachbericht verpflichtete Verfassungsschutzbehörde hat in den Fällen des Satzes 5 die nach Satz 4 gespeicherten Daten unverzüglich zu löschen.“

d) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

6. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
- b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Für das Bedürfnis zum Erwerb von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass

1. das Mitglied seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport in einem Verein mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen betreibt,
2. das Mitglied den Schießsport in einem Verein innerhalb der vergangenen zwölf Monate mindestens
  - a) einmal in jedem ganzen Monat dieses Zeitraums ausgeübt hat, oder
  - b) 18-mal insgesamt innerhalb dieses Zeitraums ausgeübt hat,

und

3. die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist.

Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden.

(4) Für das Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass das Mitglied in den letzten 24 Monaten vor Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe

1. mindestens einmal alle drei Monate in diesem Zeitraum betrieben hat oder

2. mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten betrieben hat.

Besitzt das Mitglied sowohl Lang- als auch Kurzwaffen, so ist der Nachweis nach Satz 1 für Waffen beider Kategorien zu erbringen. Sind seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte oder der erstmaligen Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis zehn Jahre vergangen, genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses des Sportschützen die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein nach Absatz 2; die Mitgliedschaft ist im Rahmen der Folgeprüfungen nach § 4 Absatz 4 Satz 2 durch eine Bescheinigung des Schießsportvereins nachzuweisen.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
  - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und in Satz 1 werden nach den Wörtern „Erwerb von“ die Wörter „insgesamt bis zu zehn“ eingefügt und werden die Wörter „von Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen sowie von einläufigen Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und von mehrschüssigen“ durch die Wörter „Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen sowie einläufigen Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und mehrschüssigen“ ersetzt.‘
- e) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:
- „14. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Wer
    1. eine ortsfeste Anlage oder
    2. eine ortsveränderliche Anlage,die ausschließlich oder neben anderen Zwecken dem Schießsport oder sonstigen Schießsportübungen mit Schusswaffen, der Erprobung von Schusswaffen oder dem Schießen mit Schusswaffen zur Belustigung dient (Schießstätte), betreiben oder in ihrer Beschaffenheit oder in der Art ihrer Benutzung wesentlich ändern will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.“
  - b) In Absatz 7 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe e wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt und wird Nummer 3 aufgehoben.‘

- f) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 14a eingefügt:  
,14a. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a

Sicherheitstechnische Prüfung von Schießstätten; Verordnungsermächtigung

(1) Schießstätten sind vor ihrer ersten Inbetriebnahme und bei wesentlichen Änderungen in der Beschaffenheit hinsichtlich der sicherheitstechnischen Anforderungen durch die zuständige Behörde unter Hinzuziehung eines anerkannten Schießstandsachverständigen zu überprüfen. Schießstätten, auf denen mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen geschossen wird, sind zusätzlich alle vier Jahre nach Satz 1 durch die zuständige Behörde zu überprüfen. Ist das Schießen auf einer Schießstätte nur mit erlaubnisfreien Schusswaffen zulässig, so beträgt der Abstand zwischen den Überprüfungen nach Satz 2 höchstens sechs Jahre. Falls Zweifel an dem ordnungsgemäßen Zustand oder den erforderlichen schießtechnischen Einrichtungen bestehen, kann die zuständige Behörde die Schießstätte in sicherheitstechnischer Hinsicht unter Hinzuziehung eines anerkannten Schießstandsachverständigen überprüfen oder von dem Erlaubnisinhaber die Vorlage eines Gutachtens eines anerkannten Schießstandsachverständigen verlangen. Die Kosten für die Hinzuziehung eines anerkannten Schießstandsachverständigen bei den Überprüfungen nach den Sätzen 1 bis 4 hat der Betreiber der Schießstätte zu tragen.

(2) Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, die eine Gefährdung der Benutzer der Schießstätte oder Dritter befürchten lassen, kann die zuständige Behörde die weitere Benutzung der Schießstätte bis zur Beseitigung der Mängel untersagen. Der weitere Betrieb oder die Benutzung der Schießstätte ist im Fall der Untersagung nach Satz 1 verboten.

(3) Die sicherheitstechnischen Anforderungen, die an Schießstätten zu stellen sind, ergeben sich aus den „Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen“ (Schießstandrichtlinien). Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat erstellt die Schießstandrichtlinien nach Anhörung von Vertretern der Wissenschaft, der Betroffenen und der für das Waffenrecht zuständigen obersten Landesbehörden als dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechende Regeln. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat macht die Schießstandrichtlinien im Bundesanzeiger bekannt; anzugeben ist, ab wann die Schießstandrichtlinien zu nutzen sind. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für Änderungen der Schießstandrichtlinien. Die Schießstandrichtlinien sind in der jeweils aktuell geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Qualifikationsanforderungen für die Anerkennung als Schießstandsachverständiger nach Absatz 1 sowie das Verfahren der Anerkennung zu regeln. Wird eine Rechtsverordnung nach Satz 1 erlassen, ist in ihr insbesondere vorzusehen, dass eine Anerkennung als Schießstandsachverständiger nur erfolgen darf, wenn der Betreffende durch eine Prüfung hinreichende Kenntnisse der in Absatz 3 genannten Schießstandrichtlinien nachgewiesen hat.“ ‘

- g) In Nummer 20 wird nach § 37e Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Von der Anzeige einer Überlassung oder eines Erwerbs nach § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 kann abgesehen werden, wenn

1. sowohl der Überlassende als auch der Erwerbende Inhaber der Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 ist, und
2. die Rücküberlassung und der Rückerwerb zwischen diesen beiden innerhalb von 14 Tagen nach dem Erwerb erfolgt.

Erfolgt die Rücküberlassung im Fall des Satzes 1 nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Erwerb, hat

1. der Erwerbende
  - a) die Anzeige des Erwerbs gemäß § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und
  - b) die Anzeige der Rücküberlassung gemäß § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2

sowie

2. der Überlassende
  - a) die Anzeige der Überlassung gemäß § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und
  - b) die Anzeige des Rückerwerbs gemäß § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3

jeweils unverzüglich nachzuholen. Im Fall des Satzes 1 sind Erwerb und Überlassung durch die Inhaber der Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 in der Ersatzdokumentation festzuhalten. Über die Nutzung der Ersatzdokumentation muss zwischen überlassendem und erwerbendem Inhaber der Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 im Vorwege Einigung erzielt werden.“

- h) In Nummer 22 werden nach den Wörtern „§ 37e Absatz 2 Satz 3“ die Wörter „und Absatz 2a Satz 3“ eingefügt.
- i) Der Nummer 26 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 4 gilt entsprechend für Inhaber einer gültigen Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 und 2.“

j) Nach Nummer 26 wird folgende Nummer 26a eingefügt:

„26a. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 42

Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen; Verordnungsermächtigungen für Verbotszonen“.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung vorzusehen, dass das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 oder von Messern mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter an folgenden Orten verboten oder beschränkt werden kann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Verbot oder die Beschränkung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist:

1. auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf denen Menschenansammlungen auftreten können,
2. in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können, und die einem Hausrecht unterliegen, insbesondere in Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, in Einkaufszentren sowie in Veranstaltungsorten,
3. in bestimmten Jugend- und Bildungseinrichtungen sowie
4. auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, die an die in den Nummern 2 und 3 genannten Orte oder Einrichtungen angrenzen.

In der Rechtsverordnung nach Satz 1 ist eine Ausnahme vom Verbot oder von der Beschränkung für Fälle vorzusehen, in denen für das Führen der Waffe oder des Messers ein berechtigtes Interesse vorliegt. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor bei

1. Inhabern waffenrechtlicher Erlaubnisse,
2. Anwohnern, Anliegern und dem Anlieferverkehr,
3. Gewerbetreibenden und bei ihren Beschäftigten oder bei von den Gewerbetreibenden Beauftragten, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen,
4. Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumspflege oder der Ausübung des Sports führen,

5. Personen, die eine Waffe oder ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern, und
6. Personen, die eine Waffe oder ein Messer mit Zustimmung eines anderen in dessen Hausrechtsbereich nach Satz 1 Nummer 2 führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthalts in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht.

Die Landesregierungen können ihre Befugnis nach Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen; diese kann die Befugnis durch Rechtsverordnung weiter übertragen.“ ‘

k) Nummer 32 Buchstabe i wird wie folgt gefasst:

,i) Nummer 23 wird wie folgt gefasst:

„23. einer Rechtsverordnung nach § 15a Absatz 4, § 27 Absatz 7 Satz 2, § 36 Absatz 5, den §§ 39a, 39c Absatz 1 oder 2 Satz 1, § 42 Absatz 5 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1 oder § 47 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“ ‘

l) Nummer 34 wird wie folgt gefasst:

„34. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 58

Altbesitz; Übergangsvorschriften“.

b) Die folgenden Absätze 13 bis 23 werden angefügt:

„(13) Hat jemand am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] ein erlaubnispflichtiges wesentliches Teil im Sinne von Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3.1.2 oder 1.3.1.6 besessen, das er vor diesem Tag erworben hat, so hat er spätestens am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des 19. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] eine Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder eine gleichgestellte andere Erlaubnis zum Besitz zu beantragen oder das wesentliche Teil einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle zu überlassen. Für die Zeit bis zur Erteilung oder Versagung der Erlaubnis gilt der Besitz als erlaubt. § 46 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 findet entsprechend Anwendung.

(14) Hat jemand am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] ein nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.1, 1.2.1.1, 1.2.1.2, 1.2.2, 1.2.3,

oder 1.2.5 verbotenes wesentliches Teil im Sinne von Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3.1.2 oder 1.3.1.6 besessen, das er vor diesem Tag erworben hat, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf dieses wesentliche Teil nicht wirksam, wenn er spätestens am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des 19. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] das wesentliche Teil einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt oder einen Antrag nach § 40 Absatz 4 stellt. § 46 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 findet entsprechend Anwendung.

(15) Hat jemand am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] eine erlaubnispflichtige Salutwaffe im Sinne von Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.5 besessen, die er vor diesem Tag erworben hat, so hat er spätestens am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des 19. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] eine Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder eine gleichgestellte andere Erlaubnis zum Besitz zu beantragen oder die Waffe einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle zu überlassen. Für die Zeit bis zur Erteilung oder Versagung der Erlaubnis gilt der Besitz als erlaubt. § 46 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 findet entsprechend Anwendung.

(16) Hat jemand am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] eine nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.8 verbotene Salutwaffe besessen, die er vor diesem Tag erworben hat, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf diese Waffe nicht wirksam, wenn er bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des 19. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] die Waffe einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt oder einen Antrag nach § 40 Absatz 4 stellt. § 46 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 findet entsprechend Anwendung.

(17) Hat jemand am 13. Juni 2017 ein nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.3 oder 1.2.4.4 verbotenes Magazin oder ein nach Nummer 1.2.4.5 verbotenes Magazingehäuse besessen, das er vor diesem Tag erworben hat, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf dieses Magazin oder Magazingehäuse nicht wirksam, wenn er den Besitz spätestens am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des 19. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] bei der zuständigen Behörde anzeigt oder das Magazin oder Magazingehäuse einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt. Hat jemand am oder nach dem 13. Juni 2017, aber vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] ein nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.6 oder 1.2.7 verbo-

tenes Magazin oder ein nach Nummer 1.2.4.5 verbotenes Magazinehäuse besessen, das er am oder nach dem 13. Juni 2017 erworben hat, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf dieses Magazin oder Magazinehäuse nicht wirksam, wenn er bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des 19. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] das Magazin oder Magazinehäuse einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt oder einen Antrag nach § 40 Absatz 4 stellt. § 46 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 findet in den Fällen der Sätze 1 und 2 entsprechend Anwendung.

(18) Hat jemand am 13. Juni 2017 auf Grund einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder einer gleichgestellten anderen Erlaubnis zum Besitz eine nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.6 oder 1.2.7 verbotene Schusswaffe besessen, die er vor diesem Tag erworben hat, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf diese Schusswaffe nicht wirksam. Hat jemand nach dem 13. Juni 2017, aber vor dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des 19. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] eine nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.6 oder 1.2.7 verbotene Schusswaffe besessen, die er am oder nach dem 13. Juni 2017 erworben hat, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf diese Schusswaffe nicht wirksam, wenn er bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des 19. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] die Schusswaffe einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt oder einen Antrag nach § 40 Absatz 4 stellt. Im Fall des Satzes 2 findet § 46 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 entsprechend Anwendung.

(19) Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 hat in seinem Besitz befindliche fertiggestellte Schusswaffen, deren Erwerb oder Besitz der Erlaubnis bedarf und die er vor dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] erworben hat, bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des 13. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] elektronisch gemäß § 37 Absatz 2 anzuzeigen. Die wesentlichen Teile dieser Schusswaffen unterfallen dieser Anzeigepflicht nicht.

(20) Hat jemand am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] ein nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 1.2.3 den Schusswaffen gleichgestelltes Pfeilabschussgerät besessen, das er vor diesem Tag erworben hat, so hat er spätestens am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des 19. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] eine Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder eine gleichgestellte andere Erlaubnis zum Besitz zu beantragen oder



das Pfeilabschussgerät einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle zu überlassen. Für die Zeit bis zur Erteilung oder Versagung der Erlaubnis gilt der Besitz als erlaubt. § 46 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 findet entsprechende Anwendung.

(21) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 kann das Bedürfnis nach § 14 Absatz 4 Satz 1 auch durch eine Bescheinigung des dem Schießsportverband angehörenden Vereins glaubhaft gemacht werden.

(22) Besitzt jemand am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] auf Grund einer Erlaubnis nach § 14 Absatz 6 mehr als zehn Waffen, gilt die Erlaubnis abweichend von § 14 Absatz 6 Satz 1 für die eingetragene Anzahl, solange der Besitz besteht.

(23) Hat eine Landesregierung eine Rechtsverordnung nach § 27a Absatz 4 nicht erlassen, so gilt für das betreffende Land § 12 Absatz 4 bis 6 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung in der am ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung fort.“ ‘

- m) In Nummer 36 wird jeweils in den Absätzen 1 und 3 die Angabe „2020“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.
- n) Nummer 38 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a Doppelbuchstabe cc in den Nummern 1.2.4.3. und 1.2.4.4. und in Doppelbuchstabe dd in den Nummern 1.2.6 und 1.2.7 werden jeweils vor den Wörtern „bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers“ die Wörter „nach Herstellerangabe“ eingefügt.
- bb) In Buchstabe b Doppelbuchstabe aa werden die Wörter „(Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1 bis 4)“ durch die Wörter „(Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1 bis 4.3)“ ersetzt.
- cc) Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:
- „bb) Unterabschnitt 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. Schusswaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.1, ausgenommen Blasrohre), die Spielzeuge im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1) sind, wenn sie
- a) die Anforderungen nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang II Abschnitt I Nummer 8 der Richtlinie 2009/48/EG in der jeweils geltenden Fassung erfüllen und

- b) die nach Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2009/48/EG erforderliche Kennzeichnung aufweisen.“
  - bbb) Nummer 4 wird aufgehoben.
  - ccc) Nummer 5 wird Nummer 4.‘
2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
- a) § 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 7 wird die Angabe „37c Absatz 2“ durch die Angabe „37c Absatz 1“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 9 wird nach der Angabe „§ 37h“ die Angabe „Absatz 1 Nummer 2“ eingefügt.
  - b) In § 8 Absatz 2 Nummer 1 und § 9 Absatz 1 wird jeweils die Angabe „37c Absatz 2“ durch die Angabe „37c Absatz 1“ ersetzt.
  - c) Dem § 9 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:
    - „(3) Soweit die örtliche Waffenbehörde den Zugang eröffnet hat, erteilt sie Inhabern einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 des Waffengesetzes, die für sie Daten nach Absatz 1 übermitteln, auf Antrag Auskunft zu den zu deren Erlaubnis gespeicherten Waffendaten. Der Antrag darf in jedem Kalenderhalbjahr einmal gestellt werden. Die Beauskunftung erfolgt, in dem die entsprechenden Ordnungsnummern nach § 7 dem Erlaubnisinhaber schriftlich oder elektronisch zur Verfügung gestellt werden.
    - (4) Auskunftsrechte nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) bleiben unberührt.“
  - d) In § 24 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
3. Nach Artikel 4 werden die folgenden Artikel 4a bis 4c eingefügt:

#### „Artikel 4a

#### Änderung des Sprengstoffgesetzes

§ 8a des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1586) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
  - „3. bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren
    - a) Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die

- aa) gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind,
  - bb) gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder
  - cc) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- b) Mitglied in einer Vereinigung waren, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat, oder
  - c) eine solche Vereinigung unterstützt haben,“.
2. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die zuständige Behörde hat im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung folgende Erkundigungen einzuholen:

1. die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, die Auskunft aus dem Erziehungsregister und im gewerblichen Bereich auch die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister;
2. die Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister hinsichtlich der in Absatz 2 Nummer 1 genannten Straftaten;
3. die Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen; die örtliche Polizeidienststelle schließt in ihre Stellungnahme das Ergebnis der von ihr vorzunehmenden Prüfung nach Absatz 2 Nummer 4 ein;
4. die Auskunft der für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Verfassungsschutzbehörde, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 begründen; liegt der Wohnsitz des Betroffenen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, ist das Bundesamt für Verfassungsschutz für die Erteilung der Auskunft zuständig;
5. bei Personen aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, in der Regel auch die Auskunft der Ausländerbehörde.

Ist die Person nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder hat sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, hat die Behörde der Person außerdem aufzugeben, eine Bescheinigung der zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat-, Herkunfts-, Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaates über bestimmte Tatsachen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit erheblich sind, in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Die nach Satz 1 Nummer 2 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für den Zweck der sprengstoffrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung und der Prüfung der persönlichen Eignung verwendet werden. Erlangt die für

die Auskunft nach Satz 1 Nummer 4 zuständige Verfassungsschutzbehörde im Nachhinein für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsame Erkenntnisse, teilt sie dies der zuständigen Behörde unverzüglich mit (Nachbericht). Zu diesem Zweck speichert sie Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname, Geburtsort, Wohnort und Staatsangehörigkeit des Betroffenen sowie die Aktenfundstelle in den gemeinsamen Dateien nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes. Lehnt die zuständige Behörde einen Antrag ab oder nimmt sie eine erteilte Erlaubnis zurück oder widerruft diese, so hat sie die zum Nachbericht verpflichtete Behörde hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Diese hat die nach den Sätzen 4 und 5 gespeicherten Daten unverzüglich zu löschen.“

#### Artikel 4b

##### Änderung des Aufenthaltsgesetzes

§ 99 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 49 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3a wird wie folgt geändert:
  - a) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „an Forscher nach § 20“ durch die Wörter „an Forscher nach § 18d“ ersetzt.
  - b) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 20 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 18d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
  - c) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 20 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 18d Absatz 3“ ersetzt.
  - d) In Buchstabe e wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 18d“ ersetzt.
2. In Nummer 3b werden die Wörter „keine Erlaubnis nach § 4 Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „kein Aufenthaltstitel nach § 4a Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
3. In Nummer 13a werden im Satzteil vor Buchstabe a die Wörter „sowie der Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige (ABl. L 115 vom 29.4.2008, S. 1)“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

#### Artikel 4c

##### Änderung der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung

Die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Juli 2019 (BGBl. I S. 1079) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 12 wie folgt gefasst:  
„§ 12 (weggefallen)“.
2. § 12 wird aufgehoben.‘
4. Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft. Gleichzeitig tritt das Nationale-Waffenregister-Gesetz vom 25. Juni 2012 (BGBl. I S. 1366), das zuletzt durch Artikel 86 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe j, Nummer 3a, 5, 26 und 26a sowie die Artikel 4a und 4b Nummer 3 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 4 tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

(4) Artikel 4b Nummer 1 und 2 tritt am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung, wenn dieses Datum dem 1. März 2020 oder einem späteren Datum entspricht, ansonsten 1. März 2020] in Kraft.“;

- b) den Antrag auf Drucksache 19/14504 abzulehnen;
- c) den Antrag auf Drucksache 19/14035 abzulehnen;
- d) den Antrag auf Drucksache 19/14092 abzulehnen.

Berlin, den 11. Dezember 2019

**Der Ausschuss für Inneres und Heimat**

**Andrea Lindholz**

Vorsitzende

**Dr. Mathias Middelberg**  
Berichterstatter

**Helge Lindh**  
Berichterstatter

**Martin Hess**  
Berichterstatter

**Konstantin Kuhle**  
Berichterstatter

**Martina Renner**  
Berichterstatterin

**Dr. Konstantin von Notz**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Dr. Mathias Middelberg, Helge Lindh, Martin Hess, Konstantin Kuhle, Martina Renner und Dr. Konstantin von Notz

### I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/13839** wurde in der 118. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Oktober 2019 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Sportausschuss, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft und den Verteidigungsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich (Ausschussdrucksache 19(4)355).

Zu Buchstabe b

Der Antrag auf **Drucksache 19/14504** wurde in der 124. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. November 2019 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Sportausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Antrag auf **Drucksache 19/14035** wurde in der 118. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Oktober 2019 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Sportausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Antrag auf **Drucksache 19/14092** wurde in der 118. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Oktober 2019 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Sportausschuss zur Mitberatung überwiesen.

### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Sportausschuss** hat in seiner 38. Sitzung am 11. Dezember 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfes auf Drucksache 19/13839 empfohlen.

Zuvor wurde der Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(4)414 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 73. Sitzung am 11. Dezember 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfes auf Drucksache 19/13839 empfohlen.

Zuvor wurde der Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(4)414 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der Änderungsantrag der Fraktion AfD auf Ausschussdrucksache 19(4)401 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion FDP auf Ausschussdrucksache 19(4)381 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion AfD abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion FDP auf Ausschussdrucksache 19(4)383 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. abgelehnt.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 43. Sitzung am 11. Dezember 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfes auf Drucksache 19/13839 empfohlen.

Zuvor wurde der Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(4)414 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 45. Sitzung am 11. Dezember 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfes auf Drucksache 19/13839 empfohlen.

Zuvor wurde der Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(4)414 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der Änderungsantrag der Fraktion AfD auf Ausschussdrucksache 19(4)401 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion AfD abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion FDP auf Ausschussdrucksache 19(4)381 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion FDP auf Ausschussdrucksache 19(4)383 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. abgelehnt.

Zu Buchstabe b

Der **Sportausschuss** hat in seiner 38. Sitzung am 11. Dezember 2019 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion AfD die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/14504 empfohlen.

Zu Buchstabe c

Der **Sportausschuss** hat in seiner 38. Sitzung am 11. Dezember 2019 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/14035 empfohlen.

Zu Buchstabe d

Der **Sportausschuss** hat in seiner 38. Sitzung am 11. Dezember 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/14092 empfohlen.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat in seiner 70. Sitzung am 23. Oktober 2019 einvernehmlich beschlossen, zu den Vorlagen eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Die öffentliche Anhörung, an der sich sechs Sachverständige beteiligt haben, hat der Ausschuss für Inneres und Heimat in seiner 73. Sitzung am 11. November 2019

durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 73. Sitzung (19/73) verwiesen.

Zu Buchstabe a

1. Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf in seiner 77. Sitzung am 11. Dezember 2019 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/13839 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksachen 19(4)414 und 19(4)417, der zuvor von den Koalitionsfraktionen in den Ausschuss für Inneres und Heimat eingebracht und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

Zudem hat der Ausschuss für Inneres und Heimat einen Antrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)415 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen und damit beschlossen:

1. Der Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages stellt fest, dass Sportschützen, die an bestimmten Schießwettbewerben im Ausland teilnehmen, ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz der künftig verbotenen Magazine mit hoher Ladekapazität haben können. Er bittet daher das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, im Rahmen der Fachaufsicht über das Bundeskriminalamt darauf hinzuwirken, dass in Fällen, in denen ein Sportschütze nachweist, die betroffenen Magazine für die Vorbereitung auf oder die Teilnahme an entsprechenden Wettbewerben zu benötigen, eine Ausnahmegenehmigung nach § 40 Absatz 4 des Waffengesetzes erteilt werden kann.

2. Der Ausschuss weist auf die besonderen Gefahren (Hinterlandgefährdung durch Querschläger und ein eingeschränktes Sehfeld, Treffpunktabweichungen) beim Einsatz von Nachtsichtvorsatz- und Nachtsichtaufsatzgeräten („Nachtsichttechnik“) hin. Deshalb sind bei der waffenrechtlichen Freigabe der Nutzung Nachtsichttechnik durch Inhaber eines gültigen Jagdscheins besondere Sicherheitsanforderungen bezüglich der Anwendung dieser Technik bei der Jagd zu beachten. Der Ausschuss unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass bestehende jagdrechtliche Verbote der Nutzung von Nachtsichttechnik von der geplanten Regelung ausdrücklich unberührt bleiben. Bei einer eventuellen jagdrechtlichen Freigabe durch die Bundesländer sollte diesen Sicherheitsanforderungen Rechnung getragen werden, indem ein verpflichtendes Genehmigungsregime – Mindestvorgaben hinsichtlich der Qualität der Geräte und der Qualifikation des Jägers – in der jeweiligen Kommunen eingerichtet wird. Der Ausschuss begrüßt die Absicht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, die Chancen und Risiken der Nutzung von Nachtsichttechnik bei der Schwarzwildjagd in einem Modellprojekt zu untersuchen.

3. Der Ausschuss betont, dass alle geeigneten Maßnahmen ergriffen werden müssen, um zu verhindern, dass Verfassungsfeinde und Extremisten legal in den Besitz von Schusswaffen gelangen können. Die gesetzlichen Grundlagen hierzu werden durch den Gesetzentwurf erweitert. So kann künftig Mitgliedern verfassungsfeindlicher Vereinigungen auch dann die Waffenerlaubnis verweigert bzw. entzogen werden, wenn die betreffende Vereinigung (noch) nicht verboten ist. Dies wird durch eine Regelabfrage beim Verfassungsschutz vor Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse wirksam flankiert. Die Verfassungsschutzbehörden werden ferner die Waffenbehörden unterrichten, wenn nachträglich Erkenntnisse über einen Erlaubnisinhaber erlangt werden, die Zweifel an dessen Zuverlässigkeit wecken.

4. Der Ausschuss erinnert ferner an die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten, gegen Straftäter ein Verbot des Umgangs mit Waffen zu verhängen. Ein solches kann bereits nach geltendem Recht etwa durch die Waffenbehörde nach § 41 des Waffengesetzes oder durch das Gericht bei Verhängung einer Bewährungsstrafe als Weisung nach § 56c Absatz 2 Nummer 4 des Strafgesetzbuchs ausgesprochen werden. Diese rechtlichen Möglichkeiten sollten intensiver genutzt werden, etwa durch eine engere Zusammenarbeit von Strafverfolgungs- und Waffenbehörden.

5. Schließlich ist der Ausschuss der Auffassung, dass verstärkt gegen die Verbreitung von Anleitungen zur illegalen Herstellung von Schusswaffen vorgegangen werden sollte. Die Herstellung einer Waffe ohne Erlaubnis



stellt eine Straftat nach § 52 Absatz 3 Nummer 3 des Waffengesetzes dar. Die Verbreitung von Waffenbauanleitungen, die sich erkennbar an Nichtberechtigte richten, kann – je nach Fallgestaltung – beispielsweise die Straftatbestände des § 91 (Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat), § 111 (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten) oder des § 130a des Strafgesetzbuchs (Anleitung zu Straftaten) verwirklichen. Auch hier sollte der Verfolgungsdruck erhöht werden.

2. Zuvor hat der Ausschuss für Inneres und Heimat den Änderungsantrag der Fraktion der AfD auf Ausschussdrucksache 19(4)401 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt. Der Änderungsantrag hat einschließlich der Begründung folgenden Wortlaut:

*Der Bundestag wolle beschließen,*

*den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13839 mit folgenden Maßgaben – im Übrigen unverändert – anzunehmen:*

*Artikel 1 wird wie folgt geändert:*

*1. Nummer 3 wird gestrichen.*

*2. Nummer 6 Buchstabe b wird wie folgt geändert:*

*„Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3, 4 und 5 eingefügt:*

*„(3) Für das Bedürfnis zum Erwerb von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass*

*1. das Mitglied seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport in einem Verein regelmäßig monatlich einmal oder 18 Mal insgesamt als Sportschütze betreibt und*

*2. die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist.*

*Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden.*

*(4) Für das Bedürfnis zum Besitz der nach Abs. 3 erworbenen Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes glaubhaft zu machen, dass*

*1. das Mitglied vor Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein einmal pro Quartal oder sechsmal im Jahr mit einer eingetragenen Waffe als Sportschütze betrieben hat und*

*2. die Waffen, die das Mitglied besitzt, für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich sind.*

*Sind seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte oder der Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis zehn Jahre vergangen, genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein nach Absatz 2. Diese ist im Rahmen der Folgeprüfungen nach § 4 Absatz 4 Satz 2 durch eine Bescheinigung des Schießsportvereins nachzuweisen.*

*(5) Der Erwerb und Besitz von in Kategorie A Nummer 6 oder 7 eingestuften halbautomatischen Feuerwaffen ist Sportschützen zu gestatten, wenn der Nachweis erbracht wird, dass der betreffende Sportschütze aktiv für Schießwettbewerbe, die von einem anerkannten Schießsportverband im Sinne des § 15 WaffG oder einem offiziell anerkannten internationalen Sportschützenverband anerkannt werden, trainiert und an diesen teilnimmt, sowie eine Bescheinigung einer offiziell anerkannten Sportschützenorganisation vorgelegt wird, in der bestätigt wird, dass der Sportschütze Mitglied eines Schützenvereins ist und in diesem Verein seit mindestens 12 Monaten regelmäßig im Sinne des Abs. 4 Nr. 1 den Schießsport trainiert und die betreffende Feuerwaffe die Spezifikationen erfüllt, die für eine von einem offiziell anerkannten internationalen Sportschützenverband anerkannte Disziplin des Schießsports erforderlich ist.““*

*3. Nummer 6 Buchstabe c wird durch folgende Fassung ersetzt:*

*Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6, die Wörter „nach Absatz 2“ werden durch die Wörter „nach den Absätzen 2 bis 5“ und die Wörter „des Absatzes 2“ durch die Wörter „der Absätze 3 und 4“ ersetzt.*

4. Nummer 6 Buchstabe d wird wie folgt geändert:

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

5. Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:

„Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Ein Bedürfnis von Sportschützen nach Absatz 2 für den Erwerb und Besitz von Magazinen und Magazinehäusen nach Anlage 1 Unterabschnitt 1 Nr. 4.4, die nicht bereits nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.13 erlaubnisfrei erworben und besessen werden können, wird unter Beachtung von Absatz 2 Satz 1 und 2 durch Vorlage einer Bescheinigung des Schießsportverbandes des Antragstellers glaubhaft gemacht, wonach das Magazin für eine internationale Disziplin zugelassen und erforderlich ist und der Antragsteller regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat.“

6. In Nummer 34 Buchstabe b erhält Abs. 17 folgende Fassung:

„(17) Hat jemand am [Datum Inkrafttreten des Gesetzes] ein bislang nicht nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 erlaubnispflichtiges Magazin oder Magazinehäuse nach Anlage 1 Unterabschnitt 1 Nr. 4.4 besessen, so gilt ihm gegenüber die Erlaubnis zum weiteren Besitz als erteilt, wenn er den bisherigen Besitz bis zum [Datum einsetzen: Inkrafttreten der Novelle + 1 Jahr] bei der zuständigen Behörde anzeigt. § 46 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 findet entsprechend Anwendung.“

7. Nummer 38 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a Unterabschnitt cc wird gestrichen.

b) Buchstabe a Unterbuchstabe dd erhält folgende Fassung:

„1.2.6

halbautomatische Kurzwaffen für Zentralfeuermunition sind, die über ein eingebautes Magazin mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen des kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers verfügen; bei Röhrenmagazinen ist das Kaliber der Waffe maßgeblich, das in die Waffenbesitzkarte eingetragen ist;

1.2.7

halbautomatische Langwaffen für Zentralfeuermunition sind, die über ein eingebautes Magazin mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen des kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers verfügen; bei Röhrenmagazinen ist das Kaliber der Waffe maßgeblich, das in die Waffenbesitzkarte eingetragen ist;“

c) In Buchstabe b Unterbuchstabe bb wird folgender Unterbuchstabe ooo) angefügt:

„In Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 wird folgende Nr. 1.13 angefügt:

1.13

1.13.1 Wechselmagazine für Randfeuermunition;

1.13.2 Wechselmagazine für Zentralfeuermunition für Repetierwaffen; ein solches Wechselmagazin, das auch in automatischen Waffen verwendbar ist, gilt als Magazin für Repetierwaffen, solange es nicht in einer automatischen Waffe verwendet wird;

1.13.3 Wechselmagazine für Zentralfeuermunition für automatische Kurzwaffen, die höchstens 20 Patronen des kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können; ein solches Wechselmagazin für Kurzwaffenmunition, das sowohl in Kurz- wie in Langwaffen verwendbar ist, gilt als Magazin für Kurzwaffen, solange es nicht in einer Langwaffe verwendet wird;

1.13.4 Wechselmagazine für Zentralfeuermunition für automatische Langwaffen, die höchstens 10 Patronen des kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können;

1.13.5 Magazinehäuse für Wechselmagazine nach den Nummern 1.13.1 bis 1.13.4;“

**Begründung**

Die durch den Änderungsantrag vorgeschlagenen Maßnahmen sollen die schlimmsten geplanten unverhältnismäßigen Eingriffe der Bundesregierung im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 (EU-Feuerwaffenrichtlinie), zum Schutz von Sportschützen, verhindern und stellen lebensnahe, handhabbare Lösungen dar, die mit der EU-Feuerwaffenrichtlinie vereinbar sind.

Zu 1:

Die Einführung einer „Soll-Vorschrift“ käme einer „Muss-Vorschrift“ gleich. Die bisherige „Kann“-Regelung hat der Behörde das erforderliche Ermessen eingeräumt, eine Überprüfung anlassbezogen durchzuführen. Eine massive Verschärfung lässt sich auch nicht aus der EU-Feuerwaffenrichtlinie herleiten. Diese fordert in Art. 5 lediglich ein „kontinuierlich oder nicht kontinuierlich“ zu betreibendes Überwachungssystem, um das Vorliegen der Voraussetzungen des Waffenerwerbs zu überprüfen. Dieser Vorgabe genügt die bisher bewährte Altregelung in vollem Umfang.

Zu 2:

Die nötige Intensität der Schießsportausübung im Rahmen des Bedürfnisnachweises wird hier aus Gründen der Rechtsklarheit konkreter bestimmt. Unverhältnismäßig kurze Zeitspannen zur Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses werden zudem durch die unpräzise Formulierung „regelmäßig“ im Gesetzentwurf mit der hier vorgeschlagenen Streichung ebenfalls verhindert. Die erforderliche Anzahl an Betätigungen im Schießsportbereich stellt eine handhabbare praxisgerechte Lösung dar und ersetzt damit den im Gesetzentwurf verwendeten Begriff „regelmäßig“. Die Zehnjahresregelung bezüglich der Herabsetzung der Bedürfnisanforderungen im Rahmen zunehmender Besitzdauer bezieht sich aus Gründen der Klarstellung zudem jetzt auf den ersten Eintrag einer Schusswaffe. Für eine Dauer von 10 Jahren nach Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis kann die ernsthafte Schießsportausübung hinreichend als belegt angesehen werden, sodass die Anforderungen abgesenkt werden können. Artikel 6 Abs. 6 der EU-Feuerwaffenrichtlinie ermöglicht den Mitgliedstaaten für Sportschützen zudem ausdrücklich den Erwerb und Besitz von in Kategorie A Nummer 6 oder 7 eingestuften halbautomatischen Feuerwaffen. So haben beispielsweise Frankreich, Österreich und Italien die Option genutzt, ihren Sportschützen Waffen der Kategorie A7 zu genehmigen.

Zu 3:

Die Änderungen sind aus technischen Verweisungsgründen einzufügen.

Zu 4:

Gründe der Gleichbehandlung im Rahmen der zunehmenden Besitzdauer erfordern diesen Verweis. Ferner handelt es sich in diesem Zusammenhang zudem bei Abs. 6 um noch weniger deliktsrelevante Waffen.

Zu 5:

Die EU-Richtlinienänderung erfordert kein ausnahmsloses Verbot von Magazinen. Sie ordnet lediglich halbautomatische Zentralfeuerwaffen der Kategorie A 7 – also verboten – zu, wenn in diese Magazine mit einem Fassungsvermögen von mehr als 20 Schuss (Kurz Waffen) bzw. 10 Schuss (Langwaffen) fest eingebaut oder eingesetzt (Wechselmagazine) sind. Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie legt fest, dass derjenige seine waffenrechtlichen Erlaubnisse verlieren soll, der im Besitz einer Schusswaffe der Kategorie B ist und ein solches Magazin mit einer Kapazität größer 10 bzw. 20 Schuss besitzt oder in seine Waffe einführt. Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie verlangt für den zukünftigen Erwerb solcher Magazine eine bestehende Erlaubnis, deren Voraussetzung jeder Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis in Deutschland bereits heute erfüllen muss. Die EU-Feuerwaffenrichtlinie sollte schonend in das bereits ohnehin strenge deutsche Recht umgesetzt werden. Dabei ist insbesondere umfassender Gebrauch von der Möglichkeit zu machen, organisierte Sportschützen internationaler Disziplinen von Verboten und Beschränkungen bei Magazinen und Waffen (s.o.) freizustellen. In Italien, Frankreich, Österreich, Finnland und der Tschechischen Republik wurde von dieser Möglichkeit der EU-Feuerwaffenrichtlinie Gebrauch gemacht.

Zu 6:

Eine siebenstellige Zahl von bislang „noch“ völlig frei verkäuflichen und gesetzlich nicht regulierten Magazinen, ist derzeit im legalen Umlauf. Die Entwurfsbegründung selbst geht dabei von 500.000 von den Verbotsvorschlä-

gen betroffenen größeren Magazinen aus. Dieser Altbestand ist auf lange Zeit von hoher sportlicher und wirtschaftlicher Bedeutung sein. Die Betroffenen von Problemfällen auf den Weg einer Ausnahmegenehmigung zu verweisen ist vom Arbeitsanfall her weder bei Behörden, noch beim Bundeskriminalamt oder auch bei Verbänden, deren waffenrechtliche Befürwortung erforderlich sein dürfte, kurzfristig zu bewältigen. Dringend erforderlich sind daher sofort praxistaugliche gesetzliche Regelungen zur Überleitung der jetzt legal besessenen Magazine in weiterhin legale Verhältnisse. Daher soll zur Gewährung des Besitzstandes nicht auf den 13. Juni 2017 abgestellt werden, sondern auf das Inkrafttreten des Gesetzes. Nur so ist möglich, dass alle in Umlauf befindlichen Magazine ohne Einzelprüfungsaufwand angemeldet werden können. Nach dem Inkrafttreten können für neu in Umlauf gebrachte und erworbene Gegenstände Handels- und Besitzbeschränkungen zweifelsfrei umgesetzt werden. Die Lösung ist auch EU-konform, da die Frist des 13. Juni 2017 nur für Waffen gilt, nicht für Magazine; s. dazu Art. 7 Abs. 4a und 5 der EU-Feuerwaffenrichtlinie.

Zu 7:

Erforderlich ist eine handhabbare Regelung zu solchen Magazinen, die sowohl in Lang- wie in Kurzwaffen verwendet werden können (sog. Dual-Use Magazine), die aber aufgrund der europarechtlichen Vorgaben mit maximal 10 bzw. 20 Patronen Kapazität unterschiedlich behandelt werden müssen. Im vorliegenden Gesetzentwurf werden Dual-Use Magazine nicht stets aus sich selbst heraus, sondern auch danach beurteilt, welche waffenrechtlichen Erlaubnisse sonst vorhanden sind. Es ist aber vor allem den Betroffenen nicht zu vermitteln, dass der erlaubte Erwerb einer Langwaffe dazu führen kann, dass der bislang erlaubte Besitz eines bereits vorhandenen Kurzwaffenmagazins, das für die neue Waffe zu groß ist, aber in diese passt, dadurch für den Betroffenen sogar zum verbotenen Gegenstand wird.

Teleologisch ist nicht nachvollziehbar, dass eine Kurzwaffe mit Anschlagschaft weiter mit einem größeren Magazin für 20 Patronen verwendet werden kann, während eine gleich als Karabiner mit festem Schaft gefertigte, ansonsten vergleichbare Waffe in einem Kurzwaffenkaliber aber der 10 Schuss Schranke unterworfen werden soll. Dieses und weitere Probleme können vermieden werden, wenn die dual verwendbaren Magazine per se als Kurzwaffenmagazine behandelt werden, wie es der Entwurf im Grundsatz auch bereits vorsieht. Dies soll für Magazine in Kurzwaffenkalibern auch ausnahmslos gelten. Bei Langwaffenkalibern ist, um Europarechtskonformität zu erreichen, zwar eine strengere Regulierung erforderlich. Dabei ist es völlig ausreichend, das Verbot nicht beim Besitz anzusetzen, sondern erst bei der Verwendung der Magazine oder wie die EU-Feuerwaffenrichtlinie es formuliert, wenn „eine abnehmbare Ladevorrichtung... eingesetzt wird“. Da sich die Richtlinie nicht zu Dual-Use Magazinen für Kurzwaffenpatronen äußert, besteht für diese auch keine eindeutige Umsetzungspflicht und die einheitliche Einstufung als Kurzwaffenmagazine ist ohne Verstoß gegen europäische Vorgaben möglich.

Röhrenmagazine sind immer fest an der Waffe verbaut. Ihre Blockierung ist technisch nicht sicher möglich und ein Komplettumbau von handelsüblichen Waffen mit 10 Schuss im Nennkaliber erstens aufwändig und kostenintensiv und zweitens mit dem Verlust zur Nutzung mit 10 Schuss der größeren und eigentlich vorgesehene Patronenart verbunden. Eine Lösung der geschilderten Problematik kann und muss daher bezogen auf die Waffe erfolgen. Diese werden – wenn unterschiedliche Patronen daraus verschossen werden können, immer mit der größten/stärksten davon beschossen, markiert und in waffenrechtliche Erlaubnisse eingetragen.

Durch das Abstellen bei der Festlegung bestimmungsgemäßer Munition für die Bemessung der Magazinkapazität auf dasjenige das in der Waffenbesitzkarte eingetragen ist, erfolgt dies zweifelsfrei und rechtssicher, aber auch für die Betroffenen in schonender Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie.

Durch die Aufnahme von Magazine in Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 4.4 werden diese aufgrund der Regelung Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 erlaubnispflichtig. Dies genügt, um die EU-Feuerwaffenrichtlinie für große Magazine für Zentralfeuermunition in nationales Recht umzusetzen.

Der Gesetzentwurf unterwirft alle Wechselmagazine einer Erlaubnispflicht. Dies ist unbedingt zu korrigieren, indem in Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 in einer neuen Nr. 1.13 alle Magazine für Randfeuermunition, für Zentralfeuermunition für Repetierwaffen und die nicht großen Magazine der Zentralfeuermunition für Selbstladewaffen ausgenommen werden.

3. Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat zudem zwei Änderungsanträge der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(4)381 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD und der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(4)383 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. abgelehnt.

a) Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(4)381 hat einschließlich der Begründung folgenden Wortlaut:

*Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzesentwurf auf Drucksache 19/13839 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:*

*Artikel 1 Nummer 20 wird wie folgt gefasst:*

*„§ 37 Anzeigepflichten der gewerblichen Waffenhersteller und Waffenhändler*

*(1) Der Inhaber einer Waffenherstellungserlaubnis oder Waffenhandelserlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 hat der zuständigen Behörde den folgenden Umgang mit fertiggestellten Schusswaffen, deren Erwerb oder Besitz der Erlaubnis bedarf, **innerhalb einer Woche** elektronisch anzuzeigen:*

- 1. die Herstellung, jedoch erst nach Fertigstellung,*
- 2. die Überlassung,*
- 3. den Erwerb,*
- 4. die Bearbeitung durch*
  - 1. Umbau oder*
  - 2. Austausch eines wesentlichen Teils.*

*Die Pflicht zur Anzeige besteht auch dann, wenn ein Blockiersystem eingebaut oder entsperrt wird.*

*(2) Für die elektronischen Anzeigen gilt § 9 des Waffenregistergesetzes.*

*§ 37a Anzeigepflichten der Inhaber einer Waffenbesitzkarte oder einer gleichgestellten anderen Erlaubnis zum Erwerb und Besitz und der Inhaber einer nichtgewerbsmäßigen Waffenherstellungserlaubnis*

*Der Inhaber einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder einer gleichgestellten anderen Erlaubnis zum Erwerb und Besitz sowie der Inhaber einer Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen nach § 26 Absatz 1 Satz 1 hat der zuständigen Behörde den folgenden Umgang mit fertiggestellten Schusswaffen, deren Erwerb oder Besitz der Erlaubnis bedarf, binnen zwei Wochen schriftlich oder elektronisch anzuzeigen:*

- 1. die Überlassung,*
- 2. den Erwerb,*
- 3. die Bearbeitung durch*
  - 1. Umbau oder*
  - 2. Austausch eines wesentlichen Teils. Der Inhaber einer Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen nach § 26 Absatz 1 Satz 1 hat auch die Herstellung, jedoch erst nach Fertigstellung, gemäß Satz 1 anzuzeigen. Die Pflicht zur Anzeige nach Satz 1 besteht auch dann, wenn ein Blockiersystem eingebaut oder entsperrt wird.*

*§ 37b Anzeige der Vernichtung, der Unbrauchbarmachung und des Abhandenkommens*

*(1) Der Besitzer einer Schusswaffe, deren Erwerb oder Besitz einer Erlaubnis bedarf, hat der zuständigen Behörde nach Satz 2 oder Satz 3 anzuzeigen, wenn die Schusswaffe vernichtet wird. Inhaber einer Erlaubnis nach*

§ 21 Absatz 1 Satz 1 haben die Anzeige innerhalb einer Woche vorzunehmen. Im Übrigen hat die Anzeige innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen. Die zuständige Behörde kann einen Nachweis darüber verlangen, dass die Schusswaffe vernichtet wurde.

(2) Der Besitzer einer Schusswaffe, deren Erwerb oder Besitz einer Erlaubnis bedarf, hat der zuständigen Behörde nach Satz 2 oder Satz 3 anzuzeigen, wenn die Schusswaffe unbrauchbar gemacht wird. Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 haben die Anzeige innerhalb einer Woche vorzunehmen. Im Übrigen hat die Anzeige innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen. Die zuständige Behörde kann einen Nachweis darüber verlangen, dass die Schusswaffe unbrauchbar gemacht wurde.

(3) Sind einer Person Waffen oder Munition, deren Erwerb oder Besitz der Erlaubnis bedarf, oder Erlaubnisurkunden abhandengekommen, so hat sie dies der zuständigen Behörde innerhalb einer Woche nach Feststellung des Abhandenkommens anzuzeigen.

(4) Hat der Besitzer einer Schusswaffe keine Waffenherstellungserlaubnis oder Waffenhandelserlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1, so hat die Anzeige nach den Absätzen 1 und 2 schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Hat der Besitzer eine Waffenherstellungserlaubnis oder Waffenhandelserlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1, so hat die Anzeige nach den Absätzen 1 bis 3 elektronisch zu erfolgen und es gilt hierfür § 9 des Waffenregistergesetzes.

(5) Ist bei der zuständigen Behörde eine Anzeige zum Abhandenkommen von Schusswaffen, von Munition oder Erlaubnisurkunden eingegangen, so unterrichtet sie die örtliche Polizeidienststelle über das Abhandenkommen.

#### § 37c Anzeigepflichten bei Inbesitznahme

(1) Wer Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, in Besitz nimmt

1. beim Tod eines Waffenbesitzers, als Finder oder in ähnlicher Weise,

2. als Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Gerichtsvollzieher oder in ähnlicher Weise, hat dies der zuständigen Behörde innerhalb einer Woche anzuzeigen.

(2) Die zuständige Behörde kann

1. die Waffen oder Munition sicherstellen oder

2. anordnen, dass die Waffen oder Munition innerhalb angemessener Frist

1. unbrauchbar gemacht werden oder

2. einem Berechtigten überlassen werden, und dies der zuständigen Behörde nachgewiesen wird.

(3) Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die zuständige Behörde die Waffen oder Munition einziehen. Ein Erlös aus der Verwertung steht dem nach bürgerlichem Recht bisher Berechtigten zu.

#### § 37d Anzeige von unbrauchbar gemachten Schusswaffen

(1) Wer eine nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.4 unbrauchbar gemachte Schusswaffe

1. überlässt,

2. erwirbt oder vernichtet, hat dies der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Der Besitzer einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe hat der zuständigen Behörde innerhalb einer Woche nach Feststellung des Abhandenkommens anzuzeigen, wenn die Waffe abhandengekommen ist.

(3) Hat der Besitzer der unbrauchbar gemachten Schusswaffe keine Waffenherstellungserlaubnis oder Waffenhandelserlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1, hat die Anzeige nach Absatz 1 binnen zwei Wochen schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Hat der Besitzer eine Waffenherstellungserlaubnis oder Waffenhandelserlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1, so hat die Anzeige nach Absatz 1 innerhalb einer Woche elektronisch zu erfolgen und es gilt hierfür § 9 des Waffenregistergesetzes.

(4) Hat der Besitzer eine Waffenherstellungserlaubnis oder Waffenhandelserlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1, so hat die Anzeige nach Absatz 2 elektronisch zu erfolgen und es gilt hierfür § 9 des Waffenregistergesetzes.

(5) Ist bei der zuständigen Behörde eine Anzeige zum Abhandenkommen von unbrauchbar gemachten Schusswaffen eingegangen, so unterrichtet sie die örtliche Polizeidienststelle über das Abhandenkommen.

### § 37e Ausnahmen von der Anzeigepflicht

(1) Die Pflicht zur Anzeige einer Überlassung oder eines Erwerbs nach § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 besteht nicht bei

1. Überlassung einzelner wesentlicher Teile zum Zweck der gewerbsmäßigen Ausführung von Verschönerungen oder ähnlichen Arbeiten an der Waffe, sofern eine Rücküberlassung an den Überlassenden erfolgen soll,
2. Überlassung im Rahmen eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a,
3. vorübergehendem Überlassen zum Schießen auf einer Schießstätte nach § 12 Absatz 1 Nummer 5. Satz 1 gilt im Fall der Überlassung und des Erwerbs einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe im Sinne von § 37d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

(2) Der Inhaber der Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 kann von einer Anzeige des Erwerbs nach § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder § 37d Absatz 1 Nummer 2 und bei der anschließenden Rücküberlassung an den Überlassenden von der Anzeige der Überlassung nach § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder § 37d Absatz 1 Nummer 1 absehen, wenn der Inhaber der Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 von einem Überlassenden erwirbt, der nicht Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 ist, und die Rücküberlassung innerhalb eines Monats nach dem Erwerb erfolgt. Erfolgt die Rücküberlassung im Fall des Satzes 1 nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, hat der Inhaber der Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 die Anzeige des Erwerbs gemäß § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder § 37d Absatz 1 Nummer 2 innerhalb einer Woche nachzuholen sowie die Rücküberlassung gemäß § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder § 37d Absatz 1 Nummer 1 innerhalb einer Woche anzuzeigen. Im Fall – 11 – Drucksache 363/19 des Satzes 1 sind Erwerb und Überlassung durch den Inhaber der Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren (Ersatzdokumentation).

(3) Die Pflicht zur Anzeige einer Überlassung gemäß § 37a Satz 1 Nummer 1 besteht nicht in den Fällen des § 12 Absatz 1 sowie beim Überlassen an einen Erlaubnisinhaber nach § 21 Absatz 1 Satz 1 zum Zweck 1. der Verwahrung, 2. der Instandsetzung oder Vornahme geringfügiger Änderungen oder 3. des Kommissionsverkaufs.

(4) Die Pflicht zur Anzeige eines Erwerbs gemäß § 37a Satz 1 Nummer 2 besteht nicht 1. in den Fällen des § 12 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, Nummer 4 Buchstabe a oder Nummer 5, außer es handelt sich um den Wiedererwerb nach einer Instandsetzung, die zum Umbau oder Austausch eines wesentlichen Teils geführt hat, oder 2. für einen Waffensachverständigen, der die Waffe aufgrund eines Bedürfnisses nach § 18 Absatz 1 erwirbt und sie höchstens drei Monate lang besitzt.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten im Fall der Überlassung und des Erwerbs einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe im Sinne von § 37d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 durch Personen, die nicht Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 sind, entsprechend.

### § 37f Inhalt der Anzeigen

(1) Für die Anzeige nach den §§ 37 bis 37d hat der Anzeigende folgende Daten anzugeben:

1. die Art des in § 37 bis § 37d bezeichneten Sachverhalts, der der Anzeigepflicht zugrunde liegt;
2. das Datum, an dem der Sachverhalt eingetreten ist, bei Abhandenkommen das Datum der Feststellung des Abhandenkommens;
3. die folgenden Daten des Anzeigenden:
  1. Familienname,
  2. früherer Name,
  3. Geburtsname,
  4. Vorname,
  5. Doktorgrad,
  6. Geburtstag,

7. *Geburtsort,*
  8. *Geschlecht,*
  9. *jede Staatsangehörigkeit sowie*
  10. *Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort, bei einer ausländischen Adresse auch den betreffenden Staat (Anschrift);*
4. *die folgenden Daten zu einem Kaufmann, einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung:*
1. *Namen oder Firma,*
  2. *frühere Namen,*
  3. *Anschrift und*
  4. *bei Handelsgesellschaften und Vereinen den Gegenstand des Unternehmens oder des Vereins;*
5. *die folgenden Daten der Waffe, die Gegenstand der Anzeige ist:*
1. *Hersteller,*
  2. *Modellbezeichnung,*
  3. *Kaliber- oder Munitionsbezeichnung,*
  4. *Seriennummer,*
  5. *Jahr der Fertigstellung,*
  6. *des Verbringens in den Geltungsbereich dieses Gesetzes,*
  7. *Kategorie nach Anlage 1 Abschnitt 3,*
  8. *Art der Waffe;*
6. *die folgenden Daten des Magazins, das Gegenstand der Anzeige ist:*
1. *Kapazität des Magazins,*
  2. *kleinste verwendbare Munition und*
  3. *dauerhafte Beschriftung des Magazins, sofern vorhanden;*
7. *Art und Gültigkeit der Erlaubnis, die zur Art des anzuzeigenden Sachverhalts berechtigt oder verpflichtet;*
8. *die Nummer der Erlaubnisurkunde und*
9. *die zuständige Behörde, die die Erlaubnisurkunde ausgestellt hat.*
- (2) *Bei Überlassung und Erwerb sind zusätzlich anzuzeigen*
1. *folgende Daten des Erwerbers:*
    1. *Familiename,*
    2. *Vorname,*
    3. *Geburtsdatum,*
    4. *Geburtsort,*
    5. *Anschrift;*
  2. *bei Nachweis der Erwerbs- und Besitzberechtigung durch eine Waffenbesitzkarte:*
    1. *die Nummer der Waffenbesitzkarte und*
    2. *die ausstellende Behörde;*
  3. *folgende Daten des Überlassenden:*



1. Familienname,
2. früherer Name,
3. Geburtsnamen,
4. Vorname,
5. Doktorgrad,
6. Geburtsdatum,
7. Geburtsort,
8. Geschlecht,
9. jede Staatsangehörigkeit sowie
10. Anschrift.

(3) Ist der Erwerber oder der Überlassende vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht erfasst, so sind ausschließlich sein Name und seine Anschrift anzuzeigen.

(4) Anzuzeigen sind Änderungen der Daten der Waffe, die sich aufgrund einer der in § 37 Absatz 1 bezeichneten Umgangshandlungen ergeben.

#### § 37g Eintragungen in die Waffenbesitzkarte

(1) Der Inhaber einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder einer gleichgestellten anderen Erlaubnis zum Erwerb und Besitz hat gleichzeitig mit der Anzeige nach § 37a oder § 37b Absatz 1 die Waffenbesitzkarte und, sofern die betreffende Waffe in den Europäischen Feuerwaffenpass des Erlaubnisinhabers eingetragen ist, auch diesen zur Eintragung oder Berichtigung bei der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Bei Austausch eines wesentlichen Teils entfällt die Vorlagepflicht nach Absatz 1.

(3) Die zuständige Behörde trägt Anlass und Inhalt der Anzeige in die Waffenbesitzkarte oder den Europäischen Feuerwaffenpass ein.

#### § 37h Ausstellung einer Anzeigebescheinigung

(1) Über die Anzeige

1. der Unbrauchbarmachung nach § 37b Absatz 2 Satz 1,
2. des Umgangs mit einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe nach § 37d Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie
3. des Besitzes eines Magazins oder Magazingehäuses nach § 58 Absatz 17 Satz 1 hat die zuständige Behörde dem Anzeigenden eine Anzeigebescheinigung auszustellen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Anzeigende Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 ist.

(2) Die Anzeigebescheinigung enthält

1. vom Anzeigenden die Daten nach § 37f Absatz 1 Nummer 3,
2. den Anlass der Anzeige nach § 37b Absatz 2 Satz 1, § 37d Absatz 1 Nummer 1 oder 2 oder § 58 Absatz 17 Satz 1,
3. den Zeitpunkt, an dem der zuständigen Behörde die Anzeige zugegangen ist, sowie
4. die Angaben nach § 37f Absatz 1 Nummer 5 und 6.

#### § 37i Mitteilungspflicht bei Umzug ins Ausland und bei Umzug im Ausland

Zieht der Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis oder Bescheinigung ins Ausland, so ist er verpflichtet, seine Anschrift im Ausland der Waffenbehörde mitzuteilen, die zuletzt für sie zuständig gewesen ist. Zieht der im Ausland lebende Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis oder Bescheinigung im Ausland um, so ist er verpflichtet, dem Bundesverwaltungsamt seine neue Anschrift im Ausland mitzuteilen.“

**Begründung**

*In Artikel 1 Nr. 20 werden die §§ 37 bis 37i WaffG-E geregelt, die verschiedene Anzeigepflichten festlegen. Die Regelungen sind zum Gesetzentwurf der Bundesregierung unverändert geblieben. Ersetzt wurde jeweils das Wort „unverzüglich“ durch eine einwöchige Frist. Diese Regelung schafft für alle Personen, die Umgang mit Waffen haben, Rechtsklarheit. Im Gegensatz zur unverzüglichen Anzeigepflicht erlaubt eine Wochenfrist beispielsweise die betriebliche Planung der Meldung in einem Handelsunternehmen, dessen Größe es nicht erlaubt, eine eigene Verwaltung einzurichten. Rechtssicherheit ist hier unbedingt notwendig, da eine Verfristung der Anzeige möglicherweise existenzbedrohende Folgen für kleine Unternehmen haben kann. Gleichzeitig ist die Wochenfrist kurz genug, um der Bedeutung der Meldung gerecht zu werden und eine angemessene Aktualität des Waffenregisters zu gewährleisten.*

b) Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(4)383 hat einschließlich der Begründung folgenden Wortlaut:

*Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzesentwurf auf Drucksache 19/13839 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:*

*1. Nach Artikel 1 Nummer 3 wird eine neue Nummer 4 eingefügt:*

*„In § 5 Absatz 2 Nummer 5 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt. In § 5 Absatz 2 wird eine neue Nummer 6 eingefügt:*

*,6. bei der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 1 BVerfSchG nachgeht. ‘*

*In § 5 Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt. In § 5 wird in Absatz 5 Satz 1 eine neue Nummer 4 eingefügt:*

*,4. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 1 BVerfSchG nachgeht, die Stellungnahme des zuständigen Landesamtes für Verfassungsschutz, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen.“*

*2. Die bisherigen Artikel 1 Nummern 4 bis 38 werden Nummern 5 bis 39.*

**Begründung**

*Bei der Bekämpfung extremistischer Gewalt, insbesondere aus dem Bereich des Rechtsextremismus, hat sich das strenge deutsche Waffenrecht als wichtiger Bestandteil einer ganzheitlichen Strategie erwiesen. Wer die freiheitlich-demokratische Grundordnung ablehnt, darf keine Waffen besitzen. Rechtstreue Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzer sowie die allgemeine Öffentlichkeit müssen sich darauf verlassen können, dass die Waffenbehörden von der Möglichkeit konsequent Gebrauch machen, Rechtsextremisten zu entwaffnen.*

*Mit einer anlassbezogenen Abfragemöglichkeit bei der zuständigen Verfassungsschutzbehörde wird eine Regelung eingeführt, wonach es den Waffenbehörden möglich ist, bei Vorliegen von Anhaltspunkten, die auf eine mögliche Unzuverlässigkeit des Antragstellers hindeuten, Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden in die Entscheidung einfließen zu lassen. Entsprechende Anhaltspunkte können sich beispielsweise aus den anderen Abfragen des § 5 Abs. 5 WaffG ergeben, sind jedoch nicht auf diese beschränkt. Sind Daten wegen Bestrebungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BVerfSchG gespeichert, muss dies die Unzuverlässigkeit der Person nach sich ziehen.*

*Eine derartige Regelung stellt sicher, dass das Verfahren für einen Großteil der Antragsteller nicht verlangsamt wird. Gleichzeitig können die Waffenbehörden gewährleisten, dass Extremisten nicht in den Besitz von Schusswaffen gelangen.*

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Antrag in seiner 77. Sitzung am 11. Dezember 2019 abschließend beraten und empfiehlt die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/14504 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Antrag in seiner 77. Sitzung am 11. Dezember 2019 abschließend beraten und empfiehlt die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/14035 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe d

1. Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Antrag in seiner 77. Sitzung am 11. Dezember 2019 abschließend beraten und empfiehlt die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/14092 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

2. Zuvor hat der Ausschuss für Inneres und Heimat den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 19(4)412 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Der Änderungsantrag hat einschließlich der Begründung folgenden Wortlaut:

*Der Bundestag wolle beschließen:*

*den Antrag auf Drucksache 19/14092 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:*

*Unter II. wird nach Nummer 12 folgender Aufzählungspunkt angefügt:*

*„13. eine gesetzliche Regelung vorzuschlagen, die*

*a. für alle Personen, die bei Waffenherstellerinnen und Waffenherstellern sowie bei Waffenhändlerinnen und Waffenhändlern Zugang zu Waffen und/oder Munition haben oder zu vermitteln in der Lage sind, eine Überprüfung der Zuverlässigkeit gemäß § 5 WaffG vorsieht, und dabei dem Forderungspunkt 2. (a bis c) entsprechend Rechnung trägt;*

*b. Lücken bei der Nachverfolgbarkeit neu hergestellter Waffenteile durch das Nationale Waffenregister (NWR) schließt, die dadurch entstehen, dass Waffen erst nach ihrer Fertigstellung im NWR zu erfassen sind;*

*c. eine hinreichende Kennzeichnung zulässiger Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (SRS-Waffen) ohne Prüfzeichen der Physikalisch-Technische Bundesanstalt vorsieht, um Risiken infolge der Marktöffnung auszuschließen.“*

#### **Begründung**

*Die Änderungen entsprechen zentraleren Empfehlungen, die aus dem Kreis der Sachverständige in der Öffentlichen Anhörung im Innenausschuss am 11. November 2019 gemacht worden sind. Dadurch soll insbesondere der Umbau von SRS-Waffen zu scharfen Schusswaffen durch den Einbau neuer Waffenteile erschwert werden.*

#### **IV. Begründung**

1. Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 19/13839 verwiesen. Die auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksachen 19(4)414 und 19(4)417 vom Ausschuss für Inneres und Heimat vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

**Zu Nummer 1 (Artikel 1 – Änderung des Waffengesetzes):**

**Zu Buchstabe a (Nummer 1 – Inhaltsübersicht)**

Die Inhaltsübersicht ist aufgrund der Einfügung des neuen § 27a anzupassen.

**Zu Buchstabe b (Nummer 3 – § 4 des Waffengesetzes)**Zu Absatz 4:

Absatz 4, der die Folgeüberprüfungen des Bedürfnisses regelt, wird an den Wortlaut von Artikel 7 Absatz 4 der EU-Feuerwaffenrichtlinie angepasst, wonach die Mitgliedstaaten waffenrechtliche Erlaubnisse spätestens alle fünf Jahre daraufhin überprüfen müssen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen nach wie vor erfüllt sind.

Zu Absatz 5:

Der neue Absatz 5 ermöglicht es der Waffenbehörde in begründeten Einzelfällen, bei Erstantrag oder Folgeprüfungen das persönliche Erscheinen des Antragstellers oder Erlaubnisinhabers zu verlangen. Ein begründeter Einzelfall im Sinne dieser Vorschrift kann insbesondere vorliegen, wenn Zweifel an Zuverlässigkeit oder persönlicher Eignung bestehen. So wird der Waffenbehörde die Möglichkeit eröffnet, sich einen unmittelbaren Eindruck des Betroffenen verschaffen und somit der behördlichen Pflicht zur vollständigen Sachverhaltsaufklärung besser nachzukommen. Hiermit wird auch ein Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen.

**Zu Buchstabe c (Nummer 3a – § 5 des Waffengesetzes)**Zu Absatz 2 Nummer 3:

Die Änderung dient der Schließung einer Regelungslücke im geltenden Recht.

Nach bisheriger Rechtslage ist die waffenrechtliche Regelunzuverlässigkeit wegen verfassungsfeindlicher Aktivitäten in zwei Fallgruppen anzunehmen: Nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 gilt dies zum einen für Antragsteller, die entweder Mitglied in einem nach dem Vereinsgesetz unanfechtbar verbotenen oder mit einem unanfechtbaren Betätigungsverbot belegten Verein oder in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, sind oder waren. Nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 sind ferner Antragsteller als in der Regel waffenrechtlich unzuverlässig anzusehen, wenn sie individuell oder als Mitglied einer Vereinigung bestimmte verfassungsfeindliche Ziele verfolgt oder unterstützt haben. Wenn hingegen zwar die Mitgliedschaft in einer solchen Vereinigung – die nicht bereits verboten ist – bekannt ist, über dortige Aktivitäten aber keine nachweislichen Erkenntnisse vorliegen, begründet dies gegenwärtig nicht die Regelunzuverlässigkeit.

Mit der Neufassung des § 5 Absatz 2 Nummer 3 begründet künftig auch die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung die Regelvermutung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit. Dies ist sachgerecht, weil die Mitgliedschaft in einer solchen Vereinigung typischerweise einschließt, dass diese Person nachhaltig die verfassungsfeindlichen Ziele der Vereinigung teilt, also die Ablehnung der Grundsätze der Verfassungsordnung zum Ausdruck bringt. Die mitgliedschaftliche Einbindung in die Vereinigung ist dazu sogar eher gewichtiger aussagekräftig als eine bloße Unterstützung von außen und daher zumindest ebenso geeignet, Zweifel daran zu begründen, dass eine Person mit Waffen verantwortungsvoll umgeht. Auch zu ihrem Nachweis soll daher, wie bisher schon bei der Verfolgung der aufgezählten Bestrebungen, ausreichend sein, dass Tatsachen die entsprechende Annahme rechtfertigen, d.h. schon der tatsächengegründete Verdacht ist versagungs begründend (bereits risikovermeidender Ansatz).

Die in der bisher geltenden Fassung zusätzlich in der Gegenwartsform formulierten weiteren Tatbestandalternativen („verfolgen oder unterstützen“) sind sachlich überflüssig, da damit keine zusätzlichen Sachverhalte erfasst werden, und können zur sprachlichen Vereinfachung entfallen. Mit dieser redaktionellen Anpassung soll keine Privilegierung derjenigen Personen bewirkt werden, die entsprechende Bestrebungen auch gegenwärtig noch verfolgen.

Der Begriff der „Vereinigung“ als Oberbegriff umfasst sowohl Vereine im Sinne des Vereins- als auch Parteien im Sinne des Parteiengesetzes (vgl. § 2 Absatz 1 des Parteiengesetzes).

Unter den geänderten § 5 Absatz 2 Nummer 3 fallen auch Parteien, bei denen das Bundesverfassungsgericht im Parteiverbotsverfahren nach Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes festgestellt hat, dass sie auf die Beseitigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung abzielende Bestrebungen verfolgen, deren Verbot mangels Anhaltspunkten, die die Zielerreichung zumindest möglich erscheinen lassen, jedoch nicht ausgesprochen wurde.

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein (noch) nicht nach dem Vereinsgesetz verbotener oder mit einem Betätigungsverbot belegter Verein verfassungsfeindliche Bestrebungen im Sinne des § 5 Absatz 2 Nummer 3 verfolgt, kann die zuständige Waffenbehörde die Einschätzung der Fachbehörden (Verfassungsschutzämter) einholen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 begründet in der neuen Nummer 4 die Verpflichtung der Waffenbehörden, bei jeder Zuverlässigkeitsüberprüfung die für den Wohnsitz des Antragstellers bzw. Erlaubnisinhabers zuständige Verfassungsschutzbehörde zu beteiligen (sogenannte Regelanfrage). Bei Personen, die ihren ständigen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebiets haben, erfolgt die Anfrage beim Bundesamt für Verfassungsschutz. Durch die Einführung der Regelanfrage soll verhindert werden, dass Personen, die verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen, waffenrechtliche Erlaubnisse erteilt werden und diese somit legal in den Besitz von Schusswaffen gelangen können.

Im neuen Satz 3 wird zusätzlich eine Nachberichtspflicht der Verfassungsschutzbehörden eingeführt: Erhalten diese nachträglich Kenntnis von Tatsachen, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 und 3 begründen, so haben sie die für den Antragsteller bzw. – nach erfolgter Erteilung – den Erlaubnisinhaber zuständige Waffenbehörde unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen, so dass diese gegebenenfalls die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis veranlassen kann. Der neue Satz 4 schafft die datenschutzrechtlichen Grundlagen dafür, dass die Verfassungsschutzbehörden die zur Erfüllung ihrer Nachberichtspflicht erforderlichen personenbezogenen Daten speichern dürfen. Satz 5 sieht eine Unterrichtungspflicht der Waffenbehörde gegenüber der zuständigen Verfassungsschutzbehörde im Falle von Versagungen oder Aufhebungen von Erlaubnissen vor. In diesen Fällen besteht keine Notwendigkeit für die weitere Speicherung der Daten der Antragsteller in den gemeinsamen Dateien nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

**Zu Buchstabe d (Nummer 6 – § 14 des Waffengesetzes)**

Die Anforderungen an den Bedürfnisnachweis für den Erwerb bzw. den fortbestehenden Besitz von Schusswaffen durch Sportschützen werden in den neugefassten Absätzen 3 und 4 jeweils gesondert geregelt. Die bisher in Absatz 2 Satz 2 und 3 enthaltene Regelung kann daher entfallen.

Absatz 3, der die Anforderungen an den Bedürfnisnachweis für den Erwerb regelt, greift die bisherige Regelung in Nummer 14.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz auf, wonach ein Sportschütze mindestens seit 12 Monaten monatlich oder 18-mal über das Jahr verteilt in seinem Sportschützenverein mit erlaubnispflichtigen Waffen geschossen hat. Durch Regelung auf gesetzlicher Ebene statt in der Verwaltungsvorschrift wird mehr Rechtssicherheit geschaffen.

Der neue Absatz 4 regelt die Anforderungen, die an den Nachweis des Bedürfnisses für den fortdauernden Besitz zu stellen sind. Hier hat der Sportschütze bei den künftig durchzuführenden Regelüberprüfungen fünf bzw. zehn Jahre nach Ersterwerb einer Erlaubnis nachzuweisen, dass er in einem Referenzzeitraum von 24 Monaten vor Durchführung der Prüfung mit mindestens einer eigenen erlaubnispflichtigen Schusswaffe der Kategorie „Langwaffe“ sowie „Kurzwaffe“ (sofern vorhanden) mindestens quartalsweise oder sechsmal über einen Zeitraum von zwölf Monaten verteilt den Schießsport ausgeübt hat. Satz 3 bringt eine Erleichterung für Sportschützen, die über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren den Schießsport mit eigenen erlaubnispflichtigen Schusswaffen ausgeübt haben. Diese sollen bei den weiteren Folgeüberprüfungen zum Bedürfnisnachweis keine Schießnachweise mehr erbringen müssen, vielmehr genügt die Bescheinigung des Schießsportvereins über die fortdauernde Vereinsmitgliedschaft.

Der neugefasste Absatz 6 Satz 1 enthält eine Begrenzung der von Sportschützen auf die Gelbe Waffenbesitzkarte, d.h. ohne gesonderten Nachweis des Erwerbsbedürfnisses, zu erwerbenden Schusswaffen, auf zehn Stück. Hierdurch soll dem fallweise zu beobachtenden Horten einer großen Anzahl von Waffen durch Sportschützen entgegengewirkt werden. Weitere Waffen kann der Sportschütze ggf. mit gesondertem Bedürfnisnachweis über die Grüne Waffenbesitzkarte erwerben.

**Zu Buchstabe e (Nummer 14 – § 27 des Waffengesetzes)**

Der bisherige § 27 Absatz 7 Satz 2 Nummer 3 kann entfallen, da die sicherheitstechnische Abnahme von Schießstätten künftig in eigenständig in § 27a geregelt werden soll.

**Zu Buchstabe f (Nummer 14a – § 27a des Waffengesetzes)**

Der neu eingefügte § 27a enthält grundlegende Regelungen über die sicherheitstechnischen Anforderungen von Schießstätten und ihre Abnahme und regelmäßige Prüfung. Absatz 1 bis 3 entspricht den bisherigen Regelungen

des § 12 Absatz 1 bis 3 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung. Der neue Absatz 1 Satz 5 regelt die Kostentragungspflicht für die obligatorische oder fakultative Hinzuziehung eines anerkannten Schießstandsachverständigen nach den Sätzen 1 bis 4.

Absatz 4 Satz 1 ermächtigt die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen der Anerkennung als Schießstandsachverständiger nach Absatz 1 sowie das Verfahren der Anerkennung zu regeln. Die Übertragung der Regelungszuständigkeit hierfür auf die Länder ist sachgerecht, da zum einen der Bedarf an zusätzlichen Schießstandsachverständigen sich in verschiedenen Ländern stark unterscheidet, zum anderen auch erhebliche Unterschiede hinsichtlich der jeweils vorherrschenden Art von Schießständen bestehen (z.B. überwiegend Druckluftschießstände oder vornehmlich Kombischießstände, auf denen sowohl mit Druckluftwaffen als auch mit Feuerwaffen geschossen wird). Zudem hängt die Abnahme von Schießständen inhaltlich eng mit Fragen des Bauordnungsrechts zusammen, das ebenfalls in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder fällt.

Satz 2 stellt sicher, dass zu anerkannten Schießstandsachverständigen nur Personen ernannt werden dürfen, die durch eine Prüfung hinreichende Kenntnisse der in den Schießstandrichtlinien niedergelegten Sicherheitsanforderungen für nichtmilitärische Schießstätten nachgewiesen haben.

#### **Zu Buchstabe g (Nummer 20 – § 37e des Waffengesetzes)**

Der neu einzufügende Absatz 2a regelt eine kurzzeitige Ausnahme von den elektronischen Anzeigepflichten im Bereich Überlassung und Erwerb zwischen zwei Inhabern einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 für einen kurzen Zeitraum, um etwa Reparaturbedarf seitens eines Herstellers zu prüfen; anschließend erfolgt die Rücküberlassung und der Rückerwerb.

Nimmt der Inhaber der Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1, der den kurzfristigen Besitz ausübt, Veränderungen an der Waffe vor, sind diese, wie auch die Grundgeschäfte Überlassung und Erwerb, nach den allgemeinen Bestimmungen elektronisch anzeigepflichtig. Die Regelung soll es Waffenherstellern oder -händlern jedoch ermöglichen, bei Fällen der kurzzeitigen Überlassung im gewerblichen Bereich in bewährter Weise Buch zu führen, nämlich in der in § 37e Absatz 2 Satz 3 vorgesehenen Ersatzdokumentation. Da es sich um eine Ersatzdokumentation außerhalb des Nationalen Waffenregisters handelt, muss für eine korrekte Abbildung in der Ersatzdokumentation und im Nationalen Waffenregister Einigkeit über die gemeinsame Nutzung der Ersatzdokumentation erzielt werden. Eine gemischte Nutzung hat im Sinne einer Prüfbarkeit der Registerinhalte und der Ersatzdokumentation zu unterbleiben.

#### **Zu Buchstabe h (Nummer 22 – § 39a des Waffengesetzes)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Aufnahme des Absatzes 2a in § 37e.

#### **Zu Buchstabe i (Nummer 26 – § 40 des Waffengesetzes)**

Der neu einzufügende § 40 Absatz 3 Satz 4 und 5 des Waffengesetzes schafft zwar eine waffenrechtliche Grundlage für Inhaber eines gültigen Jagdscheins, die in § 40 Absatz 3 Satz 4 des Waffengesetzes aufgeführte Technik zu erwerben, zu besitzen und einzusetzen. Damit jedoch auch dem Handel eine Erlaubnis zum Vorführen, Montieren oder Einschießen dieser Technik eingeräumt wird, erfordert es in einem neu einzufügenden § 40 Absatz 4 Satz 6 des Waffengesetzes einer Klarstellung dahingehend, dass auch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 und 2 des Waffengesetzes Umgang mit den entsprechenden Gerätschaften haben dürfen. Hiermit wird auch ein Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen.

#### **Zu Buchstabe j (Nummer 26a – § 42 des Waffengesetzes)**

Die Möglichkeit der Länder, durch Rechtsverordnung vorzusehen, dass an bestimmten Orten Waffenverbotszonen eingerichtet werden, wird durch die Schaffung einer neuen Rechtsverordnungsermächtigung auf Orte erweitert, an denen sich besonders viele Menschen aufhalten. Anders als nach bisheriger Rechtslage sind die Länder beim Erlass von Rechtsverordnungen zur Errichtung von Waffenverbotszonen somit nicht mehr auf kriminalitätsbelastete Orte beschränkt.

Außerdem können auf Grundlage der neuen Rechtsverordnungsermächtigung auch Verbotszonen für Messer eingerichtet werden, die keine Waffen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Waffengesetzes sind, jedoch eine feststehende oder feststellbare Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter besitzen. Diese Messer eignen sich besonders dazu, als Hieb- oder Stoßwerkzeuge missbraucht zu werden. Messer mit einer Klingenlänge von mehr als vier Zentimeter sind geeignet, schwere Verletzungen innerer Organe in Bauch- oder Brusthöhle beizubringen.

Klappmesser, deren Klinge nicht feststellbar ist – dies umfasst auch die meisten handelsüblichen Taschenmesser – sind nicht von der Regelung betroffen. Sie sind als vergleichsweise weniger gefährlich einzustufen, da ihre Klinge bei Verwendung als Hieb- oder Stoßwerkzeug einklappen kann.

Auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen (Nummer 1 des neuen § 42 Absatz 6 Satz 1 WaffG-E) und an den (im neuen § 42 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 WaffG-E) in Form von Regelbeispielen aufgeführten, besonders stark frequentierten Orten besteht wegen der Vielzahl der dort befindlichen Menschen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Gefahren, die von Waffen ausgehen, realisieren. Daneben sind in der Nummer 3 auch Einrichtungen benannt, an denen sich besonders schutzbedürftige Personen aufhalten, z.B. Jugendeinrichtungen. Die in Nummer 1 bis 3 genannten Orte müssen „bestimmt“ sein, d.h. sie sind im Einzelnen in der Verordnung zu benennen. Im Gegensatz zu Nummer 1 erfasst Nummer 2 dabei Flächen und Gebäude, die zwar auch öffentlich zugänglich sind, die jedoch einem Hausrecht unterliegen. Zwar ist es jetzt schon möglich, dass die Inhaber des Hausrechts bei dessen Ausübung Belange der öffentlichen Sicherheit hinreichend berücksichtigen. Hiervon ist insbesondere bei öffentlichen Stellen, wie z.B. Behörden und Gerichten, auszugehen, so dass hier regelmäßig ein Rückgriff auf § 42 Absatz 6 WaffG-E nicht erforderlich sein dürfte. Da dies jedoch – vor allem bei privatrechtlichen Einrichtungen – nicht immer sichergestellt ist, besteht ein Bedarf, künftig auch für solche Flächen und Gebäude Waffen- bzw. Messerverbotszonen einrichten zu können. Sofern eine Waffenverbotszone ausweitend im Umfeld der in Nummern 2 und 3 genannten öffentlichen Einrichtungen bestimmt wird (Nummer 4), sind die konkreten Straßen, Wege oder Plätze, auf die sich das Verbot ebenfalls bezieht, genauso im Einzelnen zu benennen.

Die Einrichtung einer Waffenverbotszone setzt voraus, dass diese Maßnahme aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit als erforderlich eingestuft wird. Hierzu bietet sich z.B. an, eine Risiko- und Lageeinschätzung durch die zuständige Polizeibehörde einzuholen. Insbesondere wenn das Hausrecht öffentlicher Stellen (aber auch privater Stellen) betroffen ist, wird ferner der Hausrechtsinhaber im Vorfeld anzuhören sein, um in Erfahrung bringen zu können, ob er selbst ausreichende Maßnahmen getroffen hat, die einschlägige Gefahren für die öffentliche Sicherheit möglicherweise ausschließen können.

In den Sätzen 2 und 3 wird bestimmt, dass die Verordnungen nach Satz 1 eine Verbotsausnahme für Fälle des berechtigten Interesses vorsehen sollen. Wichtige Fallgruppen, in denen ein berechtigtes Interesse anzunehmen ist, sind dabei zur Veranschaulichung in Form von Regelbeispielen benannt. Hierdurch soll ein Verbot alltäglicher Verhaltensweisen (etwa das Mitführen eines Messers durch Handwerker oder Angler, Benutzung eines Messers beim Restaurantbesuch) vermieden werden. Auch für Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse ist eine Ausnahme vorgesehen, da diese bereits behördlich hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit überprüft sind. Die Verbotsausnahmen sollen in der Rechtsverordnung selbst geregelt werden, einer Entscheidung der zuständigen Behörde bedarf es insoweit nicht.

Satz 4 sieht eine dem § 42 Absatz 5 Satz 4 entsprechende Delegationsmöglichkeit für die Verordnungsermächtigung nach § 42 Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 vor.

Hinsichtlich § 42 Absatz 5 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2.

### **Zu Buchstabe k (Nummer 32 – § 53 des Waffengesetzes)**

Die Änderungen stellen rechtsförmliche Präzisierungen dar, die wegen des Grundsatzes der Bestimmtheit ordnungswidrigkeitenrechtlich geboten sind.

### **Zu Buchstabe l (Nummer 34 – § 58 des Waffengesetzes)**

#### Zu den Absätzen 13 bis 20

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Übergangsvorschriften aufgrund der Verschiebung des Inkrafttretens nach Artikel 5 Absatz 1. Der im Regierungsentwurf vorgesehene Absatz 21 kann entfallen, da die dort geregelte Übergangsfrist für die Abgabe der elektronischen Anzeigen der Waffenhändler und -hersteller aufgrund der Verschiebung des Inkrafttretens nach Artikel 5 entbehrlich ist. Die Registrierung kann nunmehr zeitgerecht und freiwillig bereits vor Inkrafttreten der Anzeigepflichten erfolgen.

#### Zu Absatz 21

Der neue Absatz 21 regelt, dass die Bedürfnisbescheinigungen nach § 14 Absatz 4 Satz 1 für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren nicht nur von den anerkannten Schießsportverbänden, sondern auch von den ihnen angehörenden Vereinen ausgestellt werden dürfen. Diese Regelung soll es den anerkannten Verbänden ermöglichen,

die technischen und personellen Kapazitäten für die künftig erforderlichen Folgeprüfungen nach fünf und zehn Jahren zu entwickeln.

Zu Absatz 22:

Die Vorschrift dient der Besitzstandswahrung von Sportschützen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung bereits mehr als die künftig nach § 14 Absatz 6 Satz 1 zu erwerbenden zehn Schusswaffen auf ihre Gelbe Waffenbesitzkarte eingetragen haben.

Zu Absatz 23:

Die neue Vorschrift trifft eine Übergangsregelung bis zum Erlass der Rechtsverordnungen der Länder nach § 27a Absatz 4.

**Zu Buchstabe m (Nummer 36 – § 60a des Waffengesetzes)**

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Verschiebung des Inkrafttretens (Artikel 5 Absatz 1).

**Zu Buchstabe n (Nummer 38 – Anlage 2 des Waffengesetzes)**

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine sprachliche Präzisierung dahingehend, dass bei der Ermittlung des kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers auf die Herstellerangabe abzustellen ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung des Verweises.

Zu Doppelbuchstabe cc

Durch die Neufassung von Anlage 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 Nummer 1 werden sämtliche Gegenstände, die die Anforderungen der EU-Spielzeugsicherheitsrichtlinie (Richtlinie 2009/48/EG) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen, aus dem Anwendungsbereich des Waffengesetzes ausgenommen. Anwendbar bleibt nur das Verbot des Führens von Anscheinswaffen (§ 42a). Die generelle Ausnahme von Spielzeug, das die Anforderungen der Richtlinie 2009/48/EG erfüllt, aus dem Anwendungsbereich des Waffengesetzes ist europarechtlich geboten, weil Artikel 12 dieser Richtlinie bestimmt, dass die Mitgliedstaaten das Bereitstellen von Spielzeugen, die der Richtlinie entsprechen, auf dem Markt nicht behindern dürfen.

**Zu Nummer 2 (Artikel 3 – Waffenregistergesetz):**

**Zu Buchstaben a und b (§§ 5, 8 des Waffenregistergesetzes)**

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen bzw. Präzisierungen von Verweisungen auf das Waffengesetz.

**Zu Buchstabe c (§ 9 des Waffenregistergesetzes)**

Die Änderung greift den Wunsch der gewerblichen Waffenhersteller und Waffenhändler auf, Informationen zu den zu ihrer gewerblichen Tätigkeit gespeicherten Daten zu erhalten, um einen Abgleich mit entsprechenden Waffendaten der betriebsinternen Dokumentationen vorzunehmen. Ein Recht auf Betroffenauskunft nach der Datenschutz-Grundverordnung besteht überwiegend nicht, da Waffenhersteller und Waffenhändler überwiegend juristische Personen sind, denen ein solches Recht nicht zusteht. Die Regelung des Absatzes 3 soll diesem speziellen Informationsbedürfnis hinsichtlich der dem gewerblichen Waffenhersteller und Waffenhändler zugeordneten Waffendaten Rechnung tragen. Die elektronische Zurverfügungstellung bedingt ggf. eine Einwilligung des gewerblichen Waffenherstellers und Waffenhändlers in eine Übermittlung mittels E-Mail. Absatz 4 stellt den Anwendungsvorrang der Datenschutz-Grundverordnung klar. Waffenhersteller und Waffenhändler, die natürliche Personen sind, können sich für eine gesamthafte Auskunft zu den zu ihrer Person gespeicherten Daten auf das Auskunftsrecht nach der Datenschutz-Grundverordnung berufen.

**Zu Buchstabe d (§ 24 des Waffenregistergesetzes)**

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen bzw. Präzisierungen von Verweisungen auf das Waffengesetz.



**Zu Nummer 3 (Änderung des Sprengstoffgesetzes, des Aufenthaltsgesetzes und der Allgemeinen Waffen-gesetz-Verordnung):**Zu Artikel 4a (Änderung des Sprengstoffgesetzes):

Zu § 8a Absatz 2 Nummer 3:

Die Änderung dient der Schließung einer Regelungslücke im geltenden Recht und stellt einen Gleichklang mit den entsprechenden waffenrechtlichen Neuregelungen her.

Nach bisheriger Rechtslage ist die sprengstoffrechtliche Regelunzuverlässigkeit wegen verfassungsfeindlicher Aktivitäten in zwei Fallgruppen anzunehmen: Nach § 8a Absatz 2 Nummer 2 gilt dies zum einen für Antragsteller, die entweder Mitglied in einem nach dem Vereinsgesetz unanfechtbar verbotenen oder mit einem unanfechtbaren Betätigungsverbot belegten Verein oder in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, sind oder waren. Nach § 8a Absatz 2 Nummer 3 sind ferner Antragsteller als in der Regel sprengstoffrechtlich unzuverlässig anzusehen, wenn sie individuell oder als Mitglied einer Vereinigung bestimmte verfassungsfeindliche Ziele verfolgt oder unterstützt haben. Wenn hingegen zwar die Mitgliedschaft in einer solchen Vereinigung – die nicht bereits verboten ist – bekannt ist, über dortige Aktivitäten aber keine nachweislichen Erkenntnisse vorliegen, begründet dies gegenwärtig nicht die Regelunzuverlässigkeit.

Mit der Neufassung des § 8a Absatz 2 Nummer 3 begründet künftig auch die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung die Regelvermutung der sprengstoffrechtlichen Unzuverlässigkeit. Dies ist sachgerecht, weil die Mitgliedschaft in einer solchen Vereinigung typischerweise einschließt, dass diese Person nachhaltig die verfassungsfeindlichen Ziele der Vereinigung teilt, also die Ablehnung der Grundsätze der Verfassungsordnung zum Ausdruck bringt. Die mitgliedschaftliche Einbindung in die Vereinigung ist dazu sogar eher aussagekräftiger als eine bloße Unterstützung von außen und daher zumindest ebenso geeignet, Zweifel daran zu begründen, dass eine Person mit explosionsgefährlichen Stoffen verantwortungsvoll umgeht. Auch zu ihrem Nachweis soll daher, wie bisher schon bei der Verfolgung der aufgezählten Bestrebungen, ausreichend sein, dass Tatsachen die entsprechende Annahme rechtfertigen, d.h. schon der tatsachengegründete Verdacht ist versagungs begründend (bereits risikovermeidender Ansatz).

Die in der bisher geltenden Fassung zusätzlich in der Gegenwartsform formulierten weiteren Tatbestandalternativen („verfolgen oder unterstützen“) sind sachlich überflüssig, da damit keine zusätzlichen Sachverhalte erfasst werden, und können zur sprachlichen Vereinfachung entfallen. Mit dieser redaktionellen Anpassung soll keine Privilegierung derjenigen Personen bewirkt werden, die entsprechende Bestrebungen auch gegenwärtig noch verfolgen.

Der Begriff der „Vereinigung“ als Oberbegriff umfasst sowohl Vereine im Sinne des Vereins- als auch Parteien im Sinne des Parteiengesetzes (vgl. § 2 Absatz 1 des Parteiengesetzes).

Unter den geänderten § 8a Absatz 2 Nummer 3 fallen auch Parteien, bei denen das Bundesverfassungsgericht im Parteiverbotsverfahren nach Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes festgestellt hat, dass sie auf die Beseitigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung abzielende Bestrebungen verfolgen, deren Verbot mangels Anhaltspunkten, die die Zielerreichung zumindest möglich erscheinen lassen, jedoch nicht ausgesprochen wurde.

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein (noch) nicht nach dem Vereinsgesetz verbotener oder mit einem Betätigungsverbot belegter Verein verfassungsfeindliche Bestrebungen im Sinne des § 8a Absatz 2 Nummer 3 verfolgt, kann die zuständige Sprengstoffbehörde die Einschätzung der Fachbehörden (Verfassungsschutzämter) einholen.

Zu Absatz 5:

Der neu gefasste Absatz 5 erweitert in der veränderten Nummer 4 die Verpflichtung der Sprengstoffbehörden, bei jeder Zuverlässigkeitsüberprüfung die für den Wohnsitz des Antragstellers bzw. Erlaubnisinhabers zuständige Verfassungsschutzbehörde zu beteiligen (sogenannte Regelanfrage) auch auf Zuverlässigkeitsüberprüfungen für Erlaubnisse im nicht gewerblichen Bereich. Bei Personen, die ihren ständigen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebiets haben, erfolgt die Anfrage beim Bundesamt für Verfassungsschutz. Durch die Einführung der Regelanfrage auch für den nicht gewerblichen Bereich soll auch in diesem Bereich, wie bereits nach bisherigem Recht für gewerbliche Antragsteller, verhindert werden, dass Personen, die verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen, sprengstoffrechtliche Erlaubnisse erteilt werden und diese somit legal in den Besitz von explosionsgefährlichen Stoffen gelangen können. Die abstrakte Gefahr, dass terroristische Gewalttäter über berechtigte Personen in den

Besitz von Spreng- und Zündmitteln gelangen könnten, besteht prinzipiell auch im Bereich der nicht gewerblichen Erlaubnisse. Im neuen Satz 4 wird zusätzlich eine Nachberichtspflicht der Verfassungsschutzbehörden eingeführt: Erhalten diese nachträglich Kenntnis von Tatsachen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsam sind, so haben sie die für den Antragsteller bzw. – nach erfolgter Erteilung – den Erlaubnisinhaber zuständige Sprengstoffbehörde unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen, so dass diese ggf. die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis veranlassen kann. Die neuen Sätze 5 und 6 schaffen die datenschutzrechtlichen Grundlagen dafür, dass die Verfassungsschutzbehörden die zur Erfüllung ihrer Nachberichtspflicht erforderlichen personenbezogenen Daten speichern dürfen. Erst durch diese Speicherbefugnis wird ermöglicht, dass die Verfassungsschutzbehörden auch nach erstmaliger Erteilung einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis einen Abgleich der Erlaubnisinhaber mit jenen Personen durchführen können, über die die Verfassungsschutzbehörden nachträglich Kenntnisse erhalten, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsam sind. Die Speicherung dient dazu, den legalen Zugang von Personen, die verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen, zu explosionsgefährlichen Stoffen zu verhindern. Sie ist daher erforderlich zur Abwendung von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit, einschließlich von Leib und Leben Dritter, die von etwaigen terroristischen Anschlägen mit explosionsgefährlichen Stoffen ausgehen kann.

Satz 7 sieht eine Unterrichtungspflicht der Sprengstoffbehörde gegenüber der zuständigen Verfassungsschutzbehörde im Falle von Versagungen oder Aufhebungen von Erlaubnissen vor. In diesen Fällen besteht keine Notwendigkeit für die weitere Speicherung der Daten der Antragsteller bei den Verfassungsschutzbehörden und in den gemeinsamen Dateien nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

Zu Artikel 4b (Änderung des Aufenthaltsgesetzes):

Zu Nummer 1 (Änderung von § 99 Absatz 1 Nummer 3a des Aufenthaltsgesetzes):

Es handelt sich um Folgeänderungen, die aufgrund der Neustrukturierung von Teilen des Aufenthaltsgesetzes durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. 2019 I S. 1307) und der daraus folgenden Neunummerierung von Vorschriften im Aufenthaltsgesetz erforderlich sind: Die Regelung über die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung findet sich bis zum Ablauf des 29. Februar 2020 in § 20 des Aufenthaltsgesetzes und aufgrund des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes ab dem 1. März 2020 in § 18d des Aufenthaltsgesetzes.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 99 Absatz 1 Nummer 3b des Aufenthaltsgesetzes):

Es handelt sich um eine Anpassung an das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. 2019 I S. 1307). § 4 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes in der bis zum Ablauf des 29. Februar 2020 geltenden Fassung, der hinsichtlich der Erwerbstätigkeit von Ausländern ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt normiert, wird durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz aufgehoben. Ab dem 1. März 2020 wird nach § 4a Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes n.F. hinsichtlich der Erwerbstätigkeit von Ausländern der Grundsatz der Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt gelten. Das bedeutet, dass ein Ausländer, der einen Aufenthaltstitel besitzt, im Bundesgebiet einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann, es sei denn, ein Gesetz bestimmt ein Verbot oder eine Beschränkung. Eine eigenständige Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit zusätzlich zu einem bestehenden Aufenthaltstitel wird dann nicht mehr erforderlich sein. Diese Änderung des Aufenthaltsgesetzes durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz wird in § 99 Absatz 1 Nummer 3b des Aufenthaltsgesetzes nachvollzogen. Der Verordnungsgeber wird darin ermächtigt, selbständige Tätigkeiten zu bestimmen, die auch ohne Aufenthaltstitel nach § 4a Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes ausgeübt werden dürfen.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 99 Absatz 1 Nummer 13a des Aufenthaltsgesetzes):

Die Änderung der Verordnungsermächtigung in § 99 Absatz 1 Nummer 13a zur Ausfertigung von Dokumenten mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium nach § 78 des Aufenthaltsgesetzes nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige (ABl. L 157 vom 15.6.2002, S. 1) trägt der letzten Änderung dieser Verordnung durch die Verordnung (EU) 2017/1954 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige Rechnung. Mit der Änderung des Regelungstextes durch die Aufnahme der Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ zur Stammverordnung (EG) Nr. 1030/2002 wird sichergestellt, dass bei künftigen Änderungen dieser Verordnung die Verordnungsermächtigung in § 99 Absatz 1 Nummer 13a aufgrund der dynamischen Verweisung nicht angepasst werden muss.

Zu Artikel 4c (Änderung der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung):

Da die Regelungen über die sicherheitstechnische Abnahme von Schießstätten nunmehr im Waffengesetz selbst getroffen werden (§ 27a), kann § 12 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung entfallen.

**Zu Nummer 4 (Artikel 5 – Inkrafttreten):**Zu Absatz 1:

Die Verschiebung des Inkrafttretens ist erforderlich, um die Bereitstellung der technischen Voraussetzungen für die Registrierung der neuen Anzeigepflichten im Nationalen Waffenregister zu gewährleisten. Mehraufwände bei den Waffenbehörden bei einem Auseinanderfallen zwischen Beginn der neuen Anzeigepflichten einerseits und zentraler Registrierung andererseits werden vermieden.

Zu Absatz 2:

Die dort genannten Regelungen sind vom Anpassungsbedarf des NWR nicht betroffen und können unmittelbar nach Verkündung in Kraft treten.

Zu Absatz 3:

Es bleibt bei dem im Regierungsentwurf vorgesehenen Inkrafttretenstermin für die Änderung des Bundesmeldegesetzes.

Zu Absatz 4:

Mit dieser Regelung zum Inkrafttreten wird bewirkt, dass diejenigen Änderungen in § 99 des Aufenthaltsgesetzes, die durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz erforderlich werden, erst dann in Kraft treten, wenn auch die entsprechenden Teile des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes in Kraft getreten sind (vgl. Artikel 54 Absatz 1 Satz 1 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes, BGBl. 2019 I S. 1307 (1346)).

2. Die **Fraktion der CDU/CSU** stellt voran, man habe nach intensiven Verhandlungen eine gute Lösung erreicht, die insgesamt einen Sicherheitsgewinn darstelle. Der mitunter geäußerte Vorwurf, Jäger und Sportschützen würden durch das Gesetz unter Generalverdacht gestellt und zudem mit zu viel Bürokratie belastet, treffe nicht zu. Vielmehr habe man praktikable und sichere Regelungen gefunden. Bei der Zuverlässigkeitsprüfung werde es beim Verfassungsschutz eine Regelabfrage geben, um zu verhindern, dass Waffen in die Hände von Extremisten geraten. Bei der Bedürfnisprüfung gehe man einen praktikablen und zugleich sicheren Weg. Nach dem Ersterwerb einer Erlaubnis werde das Fortbestehen des Bedürfnisses nur noch einmal nach fünf und einmal nach zehn Jahren überprüft; danach genüge der Nachweis der Mitgliedschaft in einem Schießsportverein. Zudem werde bei den für die Bedürfnisprüfung erforderlichen Schießnachweisen nicht auf jede einzelne Waffe, sondern nur noch auf die Waffengattungen – Kurz- oder Langwaffen – abgestellt. Des Weiteren habe man die Möglichkeit zugunsten der Bundesländer geschaffen, Waffen- und Messerverbotzonen einzurichten. Ebenfalls habe man entsprechend der Vorgabe der EU-Feuerwaffenrichtlinie die Magazinkapazität begrenzt, Widersprüche zur Spielzeugsicherheitsrichtlinie klargestellt und eine praktikable Regelung für Schießstandsachverständige mittels Länderöffnungsklausel erzielt. Die Regelung zur Nachtzieltechnik sei kontrovers diskutiert worden, denn deren Verwendung sei im praktischen Gebrauch durchaus gefährlich. Wichtig sei daher der Hinweis, dass ungeachtet der waffenrechtlichen Freigabe der Einsatz zum Zwecke der Jagd nach dem Bundesjagdgesetz grundsätzlich verboten bleibe. Die Länder hätten aber die Möglichkeit, von diesem generellen Verbot abzuweichen. Im Antrag auf Ausschussdrucksache 19(4)415 werde auf die besonderen Gefahren beim Einsatz von Nachtsichtvorsatz- und Nachtsichtaufsatztechnik hingewiesen und unterstrichen, dass bestehende jagdrechtliche Verbote zur Nutzung von Nachtsichttechnik von der geplanten Regelung ausdrücklich unberührt bleiben. Eine allgemeine Freigabe von Nachtzieltechnik wolle man nicht. Der weitere Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(4)417 umfasse lediglich redaktionelle Anpassungen.

Für die **Fraktion der SPD** verfolgt der Gesetzentwurf das Ziel der Entwaffnung von Extremisten. Die Gewährleistung von Sicherheit, Regulierung, Differenzierung und Verlässlichkeit seien auf der Folie des Vetorechts der Realität die Anknüpfungspunkte für das ausgiebige parlamentarische Beratungsverfahren gewesen. Ergebnis der Einigung sei es, Verfassungsschritte soweit wie möglich zu entwaffnen und gleichzeitig verfassungstreue Bürger nicht über Gebühr zu belasten. Zudem seien die Vorgaben der EU-Feuerwaffenrichtlinie umgesetzt worden. Durch die Erfahrungen aus den rechtsextremistischen und rechtterroristischen Gewalttaten bestehe dringender

Handlungsbedarf. Gleichzeitig müssten die berechtigten Interessen legaler Waffenbesitzer, insbesondere Jäger und Sportschützen, berücksichtigt werden. Der gefundene Interessenausgleich sei gelungen. Durch die Regelabfrage werde es erleichtert, Verfassungsfeinde künftig zu entwaffnen. Zudem sei sichergestellt, dass nicht nur die Mitgliedschaft in einer verbotenen, sondern bereits in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung für die Bejahung der Unzuverlässigkeit ausreiche. Bei der Einführung von Waffenverbotszonen durch die Länder habe man die Aspekte der Sicherheit und klare Ausnahmeregelungen vorangestellt. Durch eine signifikante Vereinfachung der Bedürfnisprüfung sei es gelungen, den Interessen der Sportschützen gerecht zu werden. Die Frage des Bedürfnisses sei rechtsicherer und verlässlicher geklärt. Hinsichtlich der Nachsichttechnik sei hervorzuheben, dass die Ermächtigung der Länder nichts an den Vorgaben des Bundesjagdgesetzes ändere. Man erwarte von denjenigen Ländern, die entsprechende Möglichkeiten eröffnen wollen, eine deutliche Klarstellung hinsichtlich der Qualifikation der Jäger sowie der Qualität der Technik. Bestehende Möglichkeiten zum Verhängen eines waffenrechtlichen Umgangsverbots müssten künftig noch besser genutzt werden. Zudem werde eine Länderöffnungsklausel geschaffen, wonach die Länder endlich eigene Regelungen für die Anerkennung als Schießstandsachverständiger erlassen könnten. Sofern die Länder diese Möglichkeit jedoch nicht nutzten, gelte die bisherige Bundesregelung der entsprechenden Verordnung weiter.

Die **Fraktion der AfD** bemerkt, dass der Änderungsantrag hinsichtlich der geänderten Vorgaben zur Bedürfnisprüfung, die Lernfähigkeit der Koalitionsfraktionen zeige, denn der Antrag greife die Anregungen der AfD-Fraktion auf. Dies sei im Interesse der Schützen und finde die Zustimmung der Fraktion. Diese Lernfähigkeit fehle jedoch in vielen anderen Bereichen. Bei dem Vorhaben insgesamt handele es sich um politischen Aktionismus, der keinen Sicherheitsgewinn bringe. Dies zeige sich am Verbot der Magazine ab einer gewissen Kapazität am deutlichsten. Die Anhörung habe eindeutig ergeben, dass die Reduzierung der Magazinkapazitäten keinen Sicherheitsgewinn brächte. Die vorgesehene Ausnahmeregelung über § 40 Abs. 4 werde das BKA angesichts der Anzahl der Magazine vor massive Herausforderungen, insbesondere im personellen Bereich, stellen. Für die vorgesehene Regelabfrage beim Verfassungsschutz bestehe keine Notwendigkeit, denn schon heute könne der Verfassungsschutz relevante Erkenntnisse an die zuständigen Behörden weitergeben. Zudem sei der Begriff der „bedeutsamen Erkenntnisse“ angesichts der weitreichenden Folgen einer Mitteilung zu unbestimmt. Man stehe auch den künftigen Waffenverbotszonen kritisch gegenüber. Durch das hier vorgesehene Verbot von Messern mit einer Klingenslänge von über vier Zentimetern seien auch unbescholtene Bürger mit ihren Taschenmessern betroffen. Die vorgesehenen Ausnahmetatbestände seien zu unübersichtlich und impraktikabel. Hierdurch werde in die Grundrechte aller Bürger eingegriffen, obwohl statistische Auswertungen aus Baden-Württemberg zeigten, dass Anstiege in der Messerkriminalität seit dem Jahr 2015 nahezu ausschließlich auf den entsprechenden Anstieg bei tatverdächtigen Zuwanderern zurückzuführen sei. Zielführender sei es daher, den verhängnisvollen Kurs der Migrationspolitik zu korrigieren, statt in die Grundrechte unbescholtener Bürger einzugreifen.

Die **Fraktion der FDP** stellt heraus, dass einige Punkte des Änderungsantrags der Koalition zu begrüßen seien, weshalb sich zum Beispiel der eigene Änderungsantrag auf A-Drs. 19(4)382 erledigt habe und nicht mehr zur Abstimmung gestellt werde. Im Ergebnis würden allerdings die Kritikpunkte am Gesetzentwurf insgesamt überwiegen. Erfreulicherweise habe man sich im Bereich der Bedürfnisprüfung und des Bedürfnisnachweises auf das in der EU-Feuerwaffenrichtlinie vorgegebene Maß beschränkt. Hingegen sei es bezüglich der Magazine bedauerlicherweise nicht gelungen, die Vorgaben der Richtlinie zugunsten legaler Waffenbesitzer in Gänze auszunutzen. Die vorgesehene Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen für Schießwettbewerbe im Ausland sei unzureichend und betroffene Schießwettbewerbe im Inland könnten so künftig nicht mehr stattfinden. Im Übrigen bestünden hinsichtlich verschiedener Magazine, wie Röhren- oder Dual-Use-Magazine, technische bzw. rechtliche Unklarheiten. Der einzelne Bürger könne diesbezüglich nicht feststellen, ob hier eine waffenrechtliche Erlaubnis nötig sei oder nicht. Positiv zu erwähnen sei die neue Regelvermutung der Unzuverlässigkeit bei Mitgliedschaft in noch nicht verbotenen extremistischen Vereinigungen. Zur Überprüfung solcher Mitgliedschaften existierten allerdings praktikablere Alternativen zur vorgesehenen Abfrage beim Bundesamt für Verfassungsschutz. Hinsichtlich der Waffenverbotszonen fehle es schon an einer Regelungslücke, da bereits heute ausreichend alternative Möglichkeiten, wie bspw. das Hausrecht, existierten. Man befürchte vielmehr den Anstieg anlassloser Personenkontrollen. Neben weiteren kleinen Kritikpunkten sei exemplarisch die Anzeigefrist für Waffenhändler zu erwähnen, welche keine klaren zeitlichen Vorgaben enthalte und letztlich nur mehr Bürokratie verursache.

Die **Fraktion DIE LINKE**. hebt hervor, das grundsätzliche Anliegen des Gesetzentwurfs, durch waffenrechtliche Änderungen zu einer Verringerung der Anzahl von legalem Waffenbesitz zu kommen, zu teilen. Insbesondere in den vergangenen Jahren habe man bei Rechtsextremisten einen erheblichen Waffenaufwuchs feststellen müssen

und sehe daher die Notwendigkeit, legalen Waffenbesitz einzudämmen. Der Mord an einem Polizisten durch einen Reichsbürger in Georgensgmünd 2016 zeige, dass auch von legalen Waffen Gefahren ausgingen, ebenso wie die Tatsache, dass Legalwaffen auch im Kontext um den Mord an Dr. Walter Lübcke relevant seien. Die unklaren Formulierungen im Gesetzentwurf hätten zu erheblichen Verunsicherungen bei Sportschützen und Jägern geführt. Das Grundanliegen des Gesetzentwurfs werde jedoch durch die Fraktion unterstützt. Es dürfe nicht nur darum gehen, das Bedürfnis bei der Antragstellung, sondern auch noch danach weiter nachzuweisen. Hinsichtlich des nationalen Waffenregisters bestehe weiterer Nachbesserungsbedarf. Dieses Register stelle keinen gleichwertigen Ersatz zum Waffenbuch bei den Waffenhändlern dar. Der Vorschlag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Lagerung von Munition sei auch angesichts der erheblichen Munitionsfunde bei Rechtsextremisten zu unterstützen. Die Regelung zur Magazingröße stelle für die Fraktion DIE LINKE. keine technische, sondern eine qualitative Frage dar. Es stelle sich die Frage, ob solche Magazine nicht bloß zum Schießsport, sondern zum dynamischen Schießen – eine analoge Variante des Ego-Shooters – genutzt würden. Das dynamische Schießen stelle eine erhebliche Gefahr dar, da dort nicht das Präzisionsschießen, sondern das Schießen auf bewegliche Ziele geübt werde. Des Weiteren seien die Verfassungsschutzämter gänzlich ungeeignet, bei der waffenrechtlichen Prüfung beteiligt zu werden, da diese aus Opportunitätsgründen und nicht nach Legalität entscheiden würden. Die Kritik zu den Waffenverbotszonen teile man, da diese ineffektiv und nur mit hohem Kontrolldruck durchzusetzen seien. Effektiver sei das Instrument der individuellen Waffenverbote.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisiert eine zu langsame Umsetzung der Vorhaben. Inhaltlich komme es nicht so sehr auf die Unterscheidung zwischen legaler und illegaler Waffe an, denn fast jede illegale Waffe war einmal eine legale Waffe. Die USA seien mit jährlich etwa 40.000 Toten durch Schusswaffen ein gutes Beispiel, um die Auswirkungen einer nicht erfolgten Regulierung zu sehen. Bei den Vorhaben handle es sich angesichts der schützenswerten Interessen um einen berechtigten Eingriff in die Rechte von Jägern und Sportschützen. Auch vor dem Hintergrund einer massiven Aufrüstung im Bereich Rechtsextremismus und Dschihadismus seien die Vorhaben begrüßenswert. Die vorgesehene Regelabfrage beim Verfassungsschutz sei angesichts der Gefährlichkeit der beantragten waffenrechtlichen Erlaubnisse richtig. Es stelle sich die Frage, ob man dies nicht bereits sechs Jahre früher hätte einführen und damit den damaligen Vorschlag des Bundesrats aufgreifen sollen. Einige aktuelle Entwicklungen hätten dadurch verhindert werden können. Hinsichtlich des Änderungsantrags sei es nicht nachzuvollziehen, dass Waffenhändler von diesen Regelungen ausgenommen seien. Insbesondere die Ermittlungen um die Gruppe Nordkreuz hätten gezeigt, dass Waffenhändler eine entscheidende Rolle spielten. Hinsichtlich der Begrenzung der Magazingröße seien diese nach wie vor zu hoch bemessen. Dies sei – auch im Hinblick auf die Regularien, denen Jäger unterworfen seien – nicht nachzuvollziehen und werde dem Ziel, mehr Sicherheit zu schaffen, nicht gerecht.

Berlin, den 11. Dezember 2019

**Dr. Mathias Middelberg**  
Berichterstatter

**Helge Lindh**  
Berichterstatter

**Martin Hess**  
Berichterstatter

**Konstantin Kuhle**  
Berichterstatter

**Martina Renner**  
Berichterstatterin

**Dr. Konstantin von Notz**  
Berichterstatter





